

Botschaft

Urnenabstimmung vom 24. November 2024

- Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028 und Budget 2025
- Sonderkredit Luzernerstrasse
- Konzessionsvertrag Energieverbund Seewasser Meggen



AFP 2025–2028 und Budget 2025

Das Budget 2025 enthält einen Aufwand von 91,85 Mio. Franken und einen Ertrag von 90,47 Mio. Franken. Dies ergibt einen Aufwandüberschuss von 1,38 Mio. Franken. Der Gemeinderat beantragt einen Steuerfuss von 0,90 Einheiten.

Für 2025 sind Investitionen in der Höhe von 18,21 Mio. Franken geplant. Bis 2028 sollen rund 110,77 Mio. Franken investiert werden. Die Mehrheit der Investitionen betrifft Liegenschaften und Tiefbauten.

Seite 6

Sonderkredit Luzernerstrasse

Die Gemeinde ist im Perimeter des Bauplans Luzernerstrasse Eigentümerin zweier Grundstücke, welche überbaut werden sollen. Zusammen mit den weiteren Grundeigentümern ist zudem der Bau einer gemeinsamen Einstellhalle vorgesehen. Mit dem beantragten Sonderkredit von 6,6 Mio. Franken soll der Anteil der Gemeinde an den Erstellungskosten der Einstellhalle sowie die Planung der beiden Hochbauten und der allgemeinen Umgebung des Bauplans Luzernerstrasse finanziert werden.

Seite 44

Konzessionsvertrag Energieverbund Seewasser Meggen

Zur Erreichung einer fossilfreien Energieversorgung bis im Jahr 2050 plant die Gemeinde Meggen einen Seewasser-Energieverbund. Im Rahmen eines Auswahlverfahrens hat der Gemeinderat entschieden, den Auftrag für die Erstellung und den Betrieb des Energieverbundes der CKW AG zu erteilen. Die Umsetzung des Energieverbundes soll mit einem Konzessionsvertrag verbindlich geregelt werden.

Seite 48

Inhalt Botschaft

Für eilige Leserinnen und Leser	4
Vorwort	7
Aufgabenbereiche	
1 Präsidiales und Kultur	8
2 Bildung, Jugend und Sport	11
3 Soziales und Gesundheit	15
4 Umwelt, Energie und Sicherheit	18
5 Raumordnung, Bau und Verkehr	22
6 Finanzen und Steuern	25
7 Liegenschaften	28
Erfolgsrechnung 2025	31
Geldflussrechnung 2025	33
Investitionen 2025	35
Kennzahlen	38
Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028	40
Antrag des Gemeinderates	43
Sonderkredit Luzernerstrasse	44
Konzessionsvertrag Energieverbund Seewasser Meggen	48



Impressum

Herausgeberin: Gemeinde Meggen
Ausgabe: Oktober 2024
Auflage: 5700 Exemplare
Projektleitung: Stephan Lackner, Abteilungsleiter Finanzen
Redaktion: Saira Findling, Sachbearbeiterin Controlling
Gestaltung: Kurt Rühle, Kommunikationsbeauftragter
Büro Nord, Küssnacht
Papier: 100% Recyclingpapier, Label «Blauer Engel»

Urnenabstimmung vom 24. November 2024

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 24. November 2024

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Am Sonntag, 24. November 2024, findet eine Gemeindeabstimmung an der Urne statt.
2. Es wird über folgende Geschäfte abgestimmt:
 - 2.1. Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 und Budget 2025 der Einwohnergemeinde Meggen
 - a) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes 2025–2028
 - b) Kenntnisnahme des Berichtes der Controlling-Kommission
 - c) Genehmigung des Budgets 2025 mit einem Steuerfuss von 0,90 Einheiten
 - 2.2. Sonderkredit Luzernerstrasse
 - 2.3. Konzessionsvertrag Energieverbund Seewasser Meggen
3. Die Abstimmungsbotschaft des Gemeinderates ist so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitze der Stimmberechtigten ist.
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 19. November 2024 ihren politischen Wohnsitz in Meggen geregelt haben.
5. Das Stimmregister wird am 19. November 2024 um 17.00 Uhr abgeschlossen. Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
6. Die Bestimmungen über die briefliche Stimmabgabe und die Öffnungszeiten des Urnenbüros werden in einer separaten Bekanntmachung publiziert.

Meggen, im September 2024

Gemeinderat Meggen

Hinweise zur Gemeindeabstimmung an der Urne

Standort des Urnenbüros

Gemeindehaus im Dorfzentrum, Parterre

Urnenöffnungszeit

Sonntag, 24. November 2024, 10.00 bis 11.00 Uhr

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe ist der Stimmzettel ins grüne amtliche Stimmkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis im kombinierten Zustell- und Antwortkuvert per Post an die Gemeindeverwaltung Meggen, 6045 Meggen, zu senden oder im Gemeindehaus beim Eingang in den Abstimmungsbriefkasten einzulegen.

Letzte Leerung des Briefkastens im Gemeindehaus

Sonntag, 24. November 2024, 11.00 Uhr

Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 und Budget 2025

Das Budget 2025 der Gemeinde Meggen sieht einen Aufwand von 91,85 Mio. Franken und einen Ertrag von 90,47 Mio. Franken vor, was einen Aufwandüberschuss von 1,38 Mio. Franken ergibt.

Im Vergleich zum Budget 2024 erhöht sich der Gesamtaufwand um 4,11 Mio. Franken oder 4,7 Prozent. Erhöht wird der Aufwand zur Hauptsache durch höhere Beitragszahlungen an den Finanzausgleich, höhere Personalaufwendungen bei der Schule und Verwaltung, höhere Beiträge für Sonderschulung, Gymnasien und Tagesstrukturen, Beiträge für die Pflegefinanzierung. Weiter sind höhere Beiträge an den Kanton für Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen aufwandsteigernd.

Der Gesamtertrag erhöht sich um 4,85 Mio. Franken oder 5,6 Prozent. Die Ertragserhöhung ergibt sich im Wesentlichen aus der positiven Entwicklung des Steuerertrages (natürliche und juristische Personen). Die Erträge aus den Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuer, Erbschaftsteuer und Nachkommenserbschaftssteuern) wurden leicht tiefer budgetiert.

Für die Jahre 2025 bis 2028 wird mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 0,90 Einheiten gerechnet. Dies trotz der Auswirkungen (Ertragsminderungen) der Steuergesetzrevision auf die Jahre 2025 und 2028. Eingerechnet in die Entwicklung ist auch ein Bevölkerungs- und Steuerpflichtigen-Zuwachs. Weiterhin wird das Ziel verfolgt, die steuergünstigste Gemeinde im Kanton Luzern zu bleiben.

Der Finanzausgleich belastet die Gemeinde Meggen 2025 brutto mit 12,1 Mio. Franken. Wegen des hohen Anteils an Seniorinnen und Senioren werden uns im Soziallastenausgleich 1,5 Mio. Franken gutgeschrieben. Netto sind somit 10,6 Mio. Franken zu leisten. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine weitere Erhöhung von 0,8 Mio. Franken. Die Gemeinde Meggen ist die grösste Nettozahlerin unter den Luzerner Gemeinden. Abgezogen davon wird der aus der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) festgelegte Härteausgleich von 1,7 Mio. Franken. Dieser wird ab 2026 wegfallen.

Für das Jahr 2025 stehen Investitionen von 18,21 Mio. Franken an. Hauptprojekte sind die Erweiterung und Sanierung des Werkhofes und des Strandbades, die Etappe B der Transportwasserleitung Lauerz–Meggen und die Planungsarbeiten für die Projekte der Gemeinde Meggen an der Luzernerstrasse.

Gemäss dem Aufgaben- und Finanzplan sollen bis 2028 total rund 110,8 Mio. Franken investiert werden. Es stehen verschiedene Strassensanierungen und vor allem Kanalisations- sowie Wasserversorgungsbauten an. Daneben sind auch grössere Ausgaben im Liegenschaftsbereich vorgesehen.

Ausführliche Informationen: Seite 6

Sonderkredit Luzernerstrasse

Das Areal Luzernerstrasse bietet die Chance, ein neues, belebtes und zentrumsnahes Wohnquartier mit Gewerbenutzung zu schaffen, welches Raum zur Erholung, zum Wohnen, für Gewerberäume, für Dienstleistungsflächen und öffentliche Nutzungen bietet.

Die Gemeinde ist Grundeigentümerin zweier Grundstücke. Angrenzend an die gemeindeeigene Liegenschaft Luzernerstrasse 14 sollen die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen erweitert sowie Räumlichkeiten für die Bibliothek der Gemeinde geschaffen werden. Das zweite Grundstück betrifft das Haus A im Bereich des Parkplatzes Rüeggswil. Zusammen mit den weiteren Grundeigentümern soll eine gemeinsame Einstellhalle erstellt werden, welche sowohl öffentliche wie auch private Parkplätze beinhaltet.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Bewilligung eines Sonderkredits in der Höhe von 6,6 Mio. Franken zur Finanzierung eines Anteils der Erstellungskosten der Einstellhalle sowie der Planung der Hochbauten im Eigentum der Gemeinde und der allgemeinen Umgebung des Bebauungsplans Luzernerstrasse.

Ausführliche Informationen: Seite 44

Konzessionsvertrag Energieverbund Seewasser Meggen

Der Klimawandel stellt eine globale Herausforderung dar, welche uns alle betrifft. Seit 2022 ist die Gemeinde Meggen Trägerin des Labels Energiestadt Gold. Um die Treibhausgase bis 2050 auf Netto-Null zu senken, müssen unter anderem in Zukunft alle Heizungen mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Mit dem geplanten Energieverbund Seewasser Meggen leistet die Gemeinde einen wesentlichen Beitrag, damit die Umstellung der Heizungen auf erneuerbare Energien zügig erfolgen wird. Zudem wird die Abhängigkeit von ausländischen Energieträgern reduziert und die Wertschöpfung erfolgt lokal.

Nach intensiven Abklärungen entschied der Gemeinderat, den geplanten Energieverbund an einen Energiedienstleister mit einem Konzessionsvertrag zu vergeben. Die drei eingereichten Offerten wurden detailliert geprüft und ausgewertet, wobei das Angebot der CKW AG für die Erstellung und den Betrieb des Energieverbundes Seewasser Meggen am meisten überzeugte.

Mit dem Energieverbund Seewasser Meggen werden die Gebiete entlang der Kantonsstrasse von der Huob bis zum Lerchenbühl erschlossen, wobei aber keine Anschlusspflicht besteht. Die Energiezentrale des Energieverbundes wird im Untergeschoss des neuen Werkhofes der Gemeinde Meggen erstellt. Die ersten Wärmelieferungen sind für den Herbst 2027 vorgesehen.

Die Umsetzung des Energieverbundes Seewasser Meggen wird mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag rechtssicher und zukunftsweisend ermöglicht. Mit dem Vertrag verpflichtet sich die CKW AG, den Energieverbund im vorgesehenen Perimeter zu erschliessen und diesen mit Wärme und gegebenenfalls mit Kälte zu beliefern. Gleichzeitig räumt die Gemeinde Meggen der CKW AG das Recht ein, den öffentlichen Grund im definierten Perimeter für den Bau und Betrieb des Energieverbundes Seewasser Meggen bzw. der entsprechenden Leitungen, Anlagen und Bauten zu nutzen.

Ausführliche Informationen: Seite 48

Hinweise zum Inhalt und zur Beschlussfassung

Das Budget 2025 wird nach den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) zur Beratung vorgelegt.

Nachstehend werden Ihnen sieben Aufgabenbereiche präsentiert, die in Globalbudgets zusammengefasst sind:

- 1 Präsidiales und Kultur
- 2 Bildung, Jugend und Sport
- 3 Soziales und Gesundheit
- 4 Umwelt, Energie und Sicherheit
- 5 Raumordnung, Bau und Verkehr
- 6 Finanzen und Steuern
- 7 Liegenschaften

Für jeden Aufgabenbereich ist ein politischer Leistungsauftrag formuliert. Darin werden auch die dazugehörigen Leistungsgruppen aufgeführt. Jede Leistungsgruppe enthält Leistungen oder Produkte, die einen fachlichen oder funktionalen Zusammenhang haben.

Mit dem politischen Leistungsauftrag ist festgelegt, welcher Auftrag mit welchen Mitteln und in welcher Qualität erfüllt werden soll.

Bei jedem Aufgabenbereich wird der Bezug zur Strategie und zum Legislaturprogramm dargestellt. Zudem wird jeweils eine Lagebeurteilung vorgenommen und der Stand der Massnahmen und Projekte mit den finanziellen Konsequenzen beurteilt. Neben Aufwand, Ertrag und Investitionen wird mit Messgrößen die erwartete Entwicklung aufgezeigt.

Unter dem Titel «Entwicklung der Finanzen» werden Ihnen die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung vorgestellt. Basierend auf dem Leistungsauftrag wird zusammen mit dem Budget 2025 (kurz- und mittelfristige Optik) auch der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) bis 2028 dargestellt. Das Budget ist Bestandteil des Aufgaben- und Finanzplanes und entspricht dessen erstem Planjahr. Massnahmen und Projekte, Messgrößen und die Entwicklung der Finanzen zeigen deshalb nicht nur auf, welche Mittel im nächsten Jahr benötigt werden, sondern auch, welche Entwicklungen über die kommenden vier Jahre erwartet werden.

In den einzelnen Aufgabenbereichen ist bei der Investitionsrechnung zum Budget 2024 «Budget ergänzt» angegeben. Das Budget 2024 der Investitionsrechnung wurde mit den Kreditübertragungen aus dem Rechnungsabschluss 2023 ergänzt. In der Erfolgsrechnung wurden keine Kreditübertragungen beschlossen.

Gleichzeitige Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Budget 2025 der Gemeinde Meggen zuzustimmen.

Bestehend aus:

- a) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes 2025–2028
- b) Kenntnisnahme des Berichtes der Controlling-Kommission
- c) Genehmigung des Budgets 2025 mit einem Steuerfuss von 0,90 Einheiten

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und damit die Planjahre ohne das Budgetjahr sowie der Bericht der Controlling-Kommission werden nicht beschlossen, sondern zur Kenntnis genommen.

Nach Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes 2025–2028 und des Berichtes der Controlling-Kommission erfolgt die Genehmigung des Budgets 2025 zusammen mit einem Steuerfuss von 0,90 Einheiten.

Beschlussgegenstände sind dabei:

je Aufgabenbereich

- der politische Leistungsauftrag
- das Globalbudget, d.h. der Saldo aus Aufwand und Ertrag bei der Erfolgsrechnung
- das Total der Investitionsausgaben bei der Investitionsrechnung

sowie

- der Steuerfuss.

In dieser Botschaft sind alle Beschlusspositionen gelb hinterlegt.

Wichtige Investitionen in die Infrastruktur

Liebe Meggerinnen und Megger

Das Budget 2025 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 wurden mit grosser Sorgfalt und basierend auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre erstellt. Dabei geht es nicht nur um das reine Jonglieren mit Zahlen, sondern vor allem um die inhaltliche Auseinandersetzung mit den kommenden Aufgaben und Zielen unserer Gemeinde. Im Fokus steht dabei stets die Attraktivität von Meggen – sowohl in Bezug auf den weiterhin unveränderten Steuerfuss von 0,90 Einheiten, der unsere steuerliche Attraktivität unterstreicht, als auch auf die Bereitstellung zeitgemässer Rahmenbedingungen und hochwertiger Infrastrukturen.

Es ist unvermeidlich, dass einige Budgetposten mit Unsicherheiten behaftet sind. Wir setzen alles daran, unsere Erfahrungen der letzten Jahre und die neuesten Erkenntnisse so genau wie möglich in den Budgetprozess einfließen zu lassen. Dabei sind wir uns bewusst, dass insbesondere die Steuererträge Schwankungen unterliegen, die nur schwer vorhersehbar sind. Für das Jahr 2025 präsentieren wir Ihnen mit der vorliegenden Botschaft u.a. das Budget und die Investitionsrechnung, basierend auf der soliden finanziellen Situation von Meggen. Das Budget weist bei erwarteten Erträgen von 90,47 Mio. Franken und Ausgaben über 91,85 Mio. einen Aufwandüberschuss von 1,38 Mio. aus. Der gegenüber dem Vorjahr angestiegene Gesamtaufwand begründet sich einerseits im Anstieg der Personalkosten in der Schule und Verwaltung und andererseits tragen insbesondere auch die Kosten in den beiden Aufgabebereichen Bildung/Jugend/Sport und Soziales und Gesundheit zum Ausgabenwachstum bei. Weiter hat die Zahlung in den

horizontalen Finanzausgleich die 10-Millionen-Marke erstmals überschritten und gleichzeitig erhalten wir zum letzten Mal die Auszahlung des Härteausgleichs von 1,7 Mio. Franken aus der Aufgaben- und Finanzreform AFR 18. Der budgetierte Gesamtertrag erhöht sich erneut gegenüber dem Vorjahr. Hauptverantwortlich sind höher budgetierte Steuererträge von natürlichen und juristischen Personen.

Mit geplanten Investitionen im Jahr 2025 über 18,21 Mio. Franken investieren wir weiterhin in die Infrastrukturen unserer Gemeinde. Das Investitionsprogramm 2025 bis 2028 im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) rechnet über die vier Planjahre mit sehr umfangreichen Ausgaben. Man denke dabei beispielsweise an die Kosten für die Erneuerung der Transportwasserleitung, Etappe B, die Erweiterung und Sanierung des Werk- und Ökihofes, die Umsetzung des Bebauungsgebietes Masterplan Luzernerstrasse mit den beiden Grundstücken Haus A (Luzernerstrasse 30 und 32) und Haus F (Luzernerstrasse 14a und 14b), die Erneuerung des Hallenbades sowie an weitere Instandstellungen und notwendige Sanierungen von Strassen usw.

Noch ist unklar, wie sich die geopolitische Lage oder anstehende gesetzliche Veränderungen, u.a. die Steuergesetzrevision 2025 und die Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes, auf unsere finanzielle Stabilität auswirken wird. Wir sind optimistisch und freuen uns auf die anstehenden Entwicklungen unserer Gemeinde.

Gemeinderat Meggen

Carmen Holdener
Gemeindepräsidentin



Erneuerung Transportwasserleitung Lauerz–Meggen, Etappe B: Zwischen Arth und Immensee wird die Leitung in den Zugersee gelegt, so wie dies bei der Etappe A zwischen Küssnacht und Merlischachen (im Bild) der Fall war.

Aufgabenbereich 1: Präsidiales und Kultur

Carmen Holdener, Gemeindepräsidentin

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Präsidiales und Kultur umfasst die folgenden Leistungsgruppen:

- Legislative und Exekutive
- Rechtswesen und Sondersteuern
- Kommunikation und Marketing
- Kultur.

Der Gemeinderat vollzieht die Beschlüsse der Stimmberechtigten als ausführende Behörde. Er führt die Gemeindeverwaltung mit den kantonal geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der Gemeindeordnung und der Organisations- und

Kompetenzordnung der Gemeinde. Der Aufgabenbereich umfasst die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, die Veranlagungen beim Liegenschaftshandel und bei Erbschaften, die Aufgaben der Gemeindekanzlei sowie die bedarfsgerechte Kommunikation der Behörden nach innen und aussen.

Ebenfalls in diesen Zuständigkeitsbereich gehören die Gestaltung und die Unterstützung des breiten und vielfältigen Kulturangebots in unserer Gemeinde, welches für die Identität, den Zusammenhalt und die überdurchschnittliche Lebensqualität in Meggen von hoher Bedeutung ist.

Bezug zur Strategie und zum Legislaturprogramm

Verwaltung und Gemeindebetriebe stehen unseren Kundinnen und Kunden mit überdurchschnittlichen Leistungen und optimierten Prozessen als moderne Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung. Dabei kommt dem Einsatz digitaler Technologien laufend höhere Bedeutung zu.

Mit dem Ziel der Konzentration auf die notwendigen und sinnvollen Aufgaben des Gemeinwesens wird die Auslagerung von Leistungen und Angeboten geprüft.

Mit umfassender Information, offener Kommunikation und dem verstärkten Einsatz von Instrumenten zur aktiven Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger schaffen wir Transparenz und Vertrauen.

Das kulturelle Leben und insbesondere die Aktivitäten der Megger Vereine bilden das Rückgrat für ein attraktives Dorfleben. Mit der Zusammenarbeit der verschiedenen Kultursparten im neu installierten «Forum Kultur» sollen nach Möglichkeit neue und attraktive Formate im Kulturbereich unserer Gemeinde entstehen.

Lagebeurteilung

Am 1. September 2024 startete die Legislatur 2024 bis 2028 in neuer Zusammensetzung des Gemeinderates, der Bildungskommission und der Einbürgerungskommission. Die bisherigen Mitglieder der Controlling-Kommission wurden im ersten Wahlgang bestätigt.

Das bisherige Geschäftsverwaltungsprogramm BrainCONNECT wurde durch die Anwendung CMI abgelöst. Die Möglichkeiten der neuen Software leisten einen weiteren Vorschub für Prozessoptimierungen und zur Digitalisierung.

Weitere strukturelle Anpassungen und Optimierungen sind im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation geplant. Diese sollen verwaltungs- und betriebsintern zu Verbesserungen und zu noch mehr Effizienz führen. Unterstützt wird dies u.a. durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel und -technologien.

Der Fachkräftemangel beschäftigt zunehmend auch die Verwaltung und ihre Betriebe. Die Personalrekrutierung wird dadurch aufwändiger.

Im Kulturbereich schaffen wir mit dem Wintercafé im Schloss Meggenhorn ein zusätzliches Angebot und im Benzeholz – Raum für zeitgenössische Kunst präsentieren wir wiederum spannende Ausstellungen von zeitgenössischen Kunstschaaffenden.

Nebst dem umfangreichen Tagesgeschäft in allen Bereichen der Verwaltung schauen wir insbesondere auf die politischen Geschäfte und Gesetzesänderungen im Kanton, welche unsere Gemeinde direkt betreffen. Von grosser Bedeutung und Tragweite sind dabei die Steuergesetzrevision 2025 sowie die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes 2026. Meggen ist nach wie vor die grösste Gebergemeinde im Kanton.

Massnahmen und Projekte

	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Prozesse und Leistungen der Verwaltung optimieren					
Laufende Umsetzung des Kulturleitbildes					
Forum Kultur installieren und etablieren					
Kernaufgaben der Gemeinde prüfen					

Messgrössen

	Ziel- grösse	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Einbürgerungen (Ausländer / innen)	Anzahl behandelte Gesuche	14	15	15	15	15	15
Geschäftsfälle Gemeinderat	Anzahl	1'200	1'150	1'150	1'100	1'100	1'100
Sondersteuern	Anzahl Ver- anlagungen	115	150	150	150	150	150
Ausstellungen und gemeindeeigene Kulturveranstaltungen Benzeholz und Schloss Meggenhorn	Anzahl Besucher / innen	3'215	3'000	3'400	3'500	3'500	3'500
Pro-Kopf-Ausgabe Kultur (netto)	CHF	91	100	100	100	100	100

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Abw.%	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Saldo Globalbudget		-843	-558	-357	-35.98	-238	-200	-28
Total	Aufwand	6'633	7'439	7'711	3.65	7'862	7'912	8'095
	Ertrag	7'476	7'998	8'068	0.88	8'100	8'112	8'123
Leistungsgruppen								
Legislative und Exekutive	Aufwand	1'070	1'179	1'179	-0.03			
	Ertrag	-	-	-				
	Saldo	1'070	1'179	1'179	-0.03			
Rechtswesen und Sondersteuern	Aufwand	3'188	3'587	3'777	5.31			
	Ertrag	7'118	7'680	7'690	0.14			
	Saldo	-3'931	-4'093	-3'913	-4.40			
Kommunikation und Marketing	Aufwand	228	262	236	-9.73			
	Ertrag	-	-	-				
	Saldo	228	262	236	-9.73			
Kultur	Aufwand	2'147	2'412	2'519	4.43			
	Ertrag	358	318	378	18.87			
	Saldo	1'789	2'094	2'141	2.23			

(Saldo: + bedeutet Aufwandüberschuss / - bedeutet Ertragsüberschuss / Rundungsdifferenzen möglich)

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Abw.%	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Ausgaben	–	–	–		–	–	–
Einnahmen	–	–	–		–	–	–
Nettoausgaben	–	–	–		–	–	–

Budget
ergänzt

Erläuterungen zu den Finanzen

Exekutive: Aufgrund von Pensenanpassungen in der Exekutive ist für 2025 ein höherer Aufwand vorgesehen.

Rechtswesen und Sondersteuern: Diese Leistungsgruppe beinhaltet neben den Sondersteuern die allgemeinen Dienste der Gemeindeverwaltung. Im Zuge von Prozessoptimierungen werden die Bereiche Personalmanagement und Gemeindeganzlei neu strukturiert. Dies führt zu einer Anpassung der Pensen und einem Mehraufwand bei den Personalkosten.

Personalaufwand: Aufgrund der Teuerungsentwicklung wird für das Betriebs- und Verwaltungspersonal ein genereller Lohnanstieg von 1,5% zur teilweisen Anpassung der Löhne und Erhaltung der Kaufkraft gewährt. Für individuelle Lohnanpassungen ist eine Quote von 0,7% vorgesehen.

Sondersteuern: Gesamthaft werden rund 5,73 Mio. Franken Sondersteuereinnahmen (Grundstückgewinnsteuern, Handänderungs- und Erbschaftssteuern) budgetiert. Die Handänderungssteuern sind hierbei um 0,15 Mio. Franken tiefer als 2024. Die Nachkommenserbschaftssteuern bleiben bei erwarteten Einnahmen von 1 Mio. Franken und fliessen in den gleichnamigen Fonds.

Kultur: Unter der Leistungsgruppe Kultur werden das Ausstellungshaus Benzholz, das Schloss mit Bistro und Wintercafé, die Gemeindebibliothek und die allgemeine Kulturförderung zusammengefasst. Der Gesamtaufwand erhöht sich um rund 107'000 Franken.

Schloss Meggenhorn: Die Öffnung des Schlosses über die kalten Monate mit dem Wintercafé führt zu mehr Personalaufwand. Diesem gegenüber stehen erwartete Einnahmen im selben Umfang.

Der Verkehrsdienst während der Hauptsaison wird zur Beruhigung des Verkehrs und der Parkierung im Quartier und im Schlosspark weitergeführt.

Kulturförderung: Das Jahr 2025 ist ein Jubiläumsjahr. Das Frauennetz Meggen und der Gewerbeverein Meggen feiern ihr 100-jähriges Bestehen. Das Patronat für das beliebte Festival «Musig am See» wird weitergeführt.

Mit wiederkehrenden Beiträgen und individuellen Beiträgen auf Gesuch hin, unterstützt die Gemeinde, wie bereits in den vergangenen Jahren diverse Megger Vereine und Institutionen. Dazu kommen weitere Beiträge an die kantonale Kulturförderung LuzernPlus, an den Bibliotheksverband Region Luzern (BVL) sowie an diverse Institutionen wie zum Beispiel das Luzerner Sinfonieorchester (LSO).

Aufgabenbereich 2: Bildung, Jugend und Sport

Lukas Portmann, Gemeinderat

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung, Jugend und Sport umfasst die folgenden Leistungsgruppen:

- Unterstufe
- Oberstufe
- Bildung übriges
- Musikschule
- Jugend
- Freizeit und Sport.

Die innovative Schule mit Angeboten vom Kindergarten bis zur Sekundarschule und die vielseitige Musikschule haben eine hohe Qualität und sind ein wesentlicher Standort-

vorteil der Gemeinde. Die Infrastrukturen erfüllen die Ansprüche einer fortschrittlichen Bildung und ermöglichen dadurch vielfältige kind- und jugendgerechte Lehr- und Lernformen. Mit schulnahen Tagesstrukturen unterstützen wir Familien auch ausserhalb der Schule.

Wir fördern ein vielfältiges und aktives Leben in der Gemeinde mit einem reichhaltigen Angebot an Kultur-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

Wir unterstützen Freiwilligenarbeit sowie Vereine und Organisationen, welche das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde bereichern und soziale Begegnungen ermöglichen.

Bezug zur Strategie und zum Legislaturprogramm

Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen sowie den kantonalen Entwicklungszielen der Volksschulbildung wird die strategische Qualitätsentwicklung der Schule Meggen mit den dazugehörigen Leistungsgruppen stetig optimiert. Sie orientiert sich an den gesellschaftlichen Veränderungen und Bedürfnissen und gestaltet diesen Wandel proaktiv mit. Darüber hinaus sorgen moderne Infrastrukturen, digitale Kommunikationstechnologien sowie fortschrittliche und innovative Angebote für eine attraktive und hochwertige Bildungslandschaft. Dazu zählen u.a. bedarfsgerechte, flexible und leistungsfähige Tagesstrukturen.

Die professionelle, kommunale Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendförderung in unseren Vereinen und Jugendorganisationen unterstützen die individuelle und altersgerechte Entwicklung, wie auch die Eigen- und Mitverantwortung. Zudem stärken sie die Sozialraumorientierung unserer Kinder und Jugendlichen. Mit neuen Mitwirkungsgremien, wie beispielsweise dem Forum für Jugend und Sport, wird die Vernetzungsarbeit in der Gemeinde gefördert und intensiviert. In dieser Zusammenarbeit und im Austausch mit der Bevölkerung, dem Megger Gewerbe, den Vereinen und verschiedenen Institutionen und Partnern streben wir ein attraktives und lebendiges Dorfleben an.

Lagebeurteilung

Schulentwicklung: «Schulen für alle»

Die Volksschulen im Kanton Luzern stehen mit dem Entwicklungsvorhaben «Schulen für alle 2023–2035» in der Startphase zur Umsetzung der verschiedenen geplanten obligatorischen und freiwilligen Massnahmen. Die Schulen werden dabei mit sogenannten Bausteinen in ihren spezifischen Entwicklungsfeldern unterstützt. Die Weiterentwicklung der Volksschule knüpft an Bestehendem an und greift Themen auf, die sich auf den stetigen Wandel in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft ausrichten. Der Fokus liegt auf fünf Schwerpunkten: «Lernen als persönliche Bildungsprozesse gestalten», «fachliche und über-

fachliche Kompetenzen aktualisieren und stärken», «flexible Bildungsstrukturen fördern», «Rolle der Lehr- und Fachlehrpersonen weiterentwickeln» sowie «Bildung im Sozialraum vernetzen».

Hohe Zufriedenheit an der Schule Meggen

Verschiedene Umfragen in den vergangenen Schuljahren bei den Lernenden, Eltern, Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schulleitung zeigen insgesamt ein positives Stimmungsbild. Die Schule Meggen legt grossen Wert darauf, als Arbeitgeberin attraktiv zu bleiben und den Schülerinnen und Schülern Lernstrukturen zu bieten, die sie in ihrer Entwicklung unterstützen und fördern.

Tagesstrukturen: Ausbau der Räumlichkeiten

Die Raumkapazitäten der verschiedenen Standorte der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen stellen eine grosse Herausforderung dar. Die Anmeldungen für die ausserschulische Betreuung nehmen weiterhin jährlich zu. Nach der grossen Zustimmung durch die Stimmberechtigten zum Masterplan Luzernerstrasse werden nun die Grundlagen im Vorprojekt zur Realisierung der Erweiterung der Tagesstrukturen an der Luzernerstrasse erarbeitet und das Projekt wird zügig vorangetrieben.

Jugend, Sport und Vereine

Sowohl in der offenen Kinder- und Jugendarbeit als auch im Forum Jugend und Sport haben Vernetzungsprojekte Früchte getragen und sich entsprechende Strukturen etabliert. Inputs daraus sind u.a. in die Sanierung des Strandbades, in die Machbarkeitsstudie Hallenbad sowie in diverse Sommerprojekte für die Megger Kinder und Jugendlichen eingeflossen.

Massnahmen und Projekte

	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Sozialraumorientierung im Kinder- und Jugendbereich stärken und ausbauen					
Vereine und Organisationen unterstützen und fördern					
Schulergänzende Tagesstrukturen bedarfsgerecht ausbauen					

Messgrössen

	Ziel- grösse	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Klassen in Kindergarten, Unter- und Oberstufe	Anzahl	36	36	37	37	37	37
Schulabgänger / innen mit Anschlusslösung	in %	100	100	100	100	100	100
Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen	Belegung*	903	930	950	960	970	970
Musikschule	Belegung**	638	501	510	520	530	530
Offene Kinder- und Jugendarbeit	Anzahl Besucher / innen	846	1000	900	920	950	950

* Stichtag 1. September

** Stichtag 1. November

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Abw.%	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Saldo Globalbudget		12'471	14'804	15'771	6.53	16'119	16'631	16'977
Total	Aufwand	22'278	24'516	26'044	6.23	26'519	27'134	27'638
	Ertrag	9'807	9'713	10'273	5.77	10'401	10'502	10'661
Leistungsgruppen								
Unterstufe	Aufwand	9'481	10'509	11'132	5.93			
	Ertrag	4'024	4'185	4'427	5.80			
	Saldo	5'457	6'325	6'705	6.01			
Oberstufe	Aufwand	2'934	3'304	2'956	-10.53			
	Ertrag	1'284	1'231	1'188	-3.50			
	Saldo	1'650	2'073	1'768	-14.70			
Bildung übriges	Aufwand	6'035	6'752	7'757	14.88			
	Ertrag	3'049	3'427	3'660	6.82			
	Saldo	2'986	3'325	4'096	23.18			
Musikschule	Aufwand	1'692	1'736	1'771	1.99			
	Ertrag	1'437	857	985	14.87			
	Saldo	254	879	786	-10.57			
Jugend	Aufwand	217	270	310	14.78			
	Ertrag	13	13	13	0.00			
	Saldo	205	258	298	15.50			
Freizeit und Sport	Aufwand	1'919	1'945	2'118	8.93			
	Ertrag	0	1	1	0.00			
	Saldo	1'919	1'944	2'118	8.93			

(Saldo: + bedeutet Aufwandüberschuss / - bedeutet Ertragsüberschuss / Rundungsdifferenzen möglich)

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Abw.%	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Ausgaben	63	215	234	8.84	60	170	60
Einnahmen	-	-	-		140	-	-
Nettoausgaben	63	215	234	8.84	-80	170	60

Budget
ergänzt

Erläuterungen zu den Finanzen

Schuljahr 2024/25 Überblick: Das Schuljahr startete mit 654 Lernenden (Vorjahr 648), die über alle Schulstufen hinweg in 36 Klassenzügen unterrichtet werden. Im Kindergarten bleibt es bei 7 Klassen, auf der Stufe Primar gibt es neu 23 Klassen (Vorjahr 22) und in der Oberstufe noch 6 Klassen (Vorjahr 7).

Personalaufwand: Die Besoldung der Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schule richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Für das Kalenderjahr 2025 ist eine Erhöhung von 2,3 Prozent eingerechnet.

Integrative Sonderschulung (IS): Die Kosten für die integrative Sonderschulung nehmen weiter zu. Weiterhin werden eine Zunahme der Lernenden mit besonderem Bedarf sowie eine höhere Komplexität der Fälle von Behinderungen festgestellt. Dadurch erhöht sich der vorgeschriebene Gemeindebeitrag pro Einwohnerin und Einwohner gegenüber dem Vorjahr um 47 Franken auf 202 Franken. Somit steigt der Beitrag in den Sonderschulpool 2025 von 1,2 auf 1,6 Mio. Franken. Im Gegenzug erhält die Schule aufgrund von verfügbaren integrativen Sonderschulmassnahmen aus diesem Pool rund 125'000 Franken zurück.

Betreuung: Aufgrund der Zunahme der zu betreuenden Kinder wird der Bereich Tagesstrukturen mit zusätzlichem Personal unterstützt. Zudem erfolgt ab dem Schuljahr 2024/2025 die Mittagsverpflegung mit einem externen Anbieter. Generell ist weiterhin eine steigende Nachfrage und hohe Belegung in den Elementen der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen festzustellen, was zu einem weiteren Kostenanstieg in allen Bereichen führt.

Musikschule: Die Angebote der Musikschule werden unvermindert stark nachgefragt. Einzelne Gruppenangebote werden daher doppelt geführt. Auch 2025 sind diverse Instrumente über die Jahre «verspielt» und müssen ersetzt werden. Im Hofmatt 3 soll nach 23 Jahren der damals als Occasion gekaufte Flügel der Musikschule ersetzt werden.

Kinder-, Jugend- und Vereinsbeiträge: Für die geplante Pumptrackanlage auf der Rüeggiswilwiese ist im Budget 2025 ein Gemeindebeitrag von 100'000 Franken eingestellt. Dies in Ergänzung zu einem bereits im Budget 2023 eingestellten Beitrag von 300'000 Franken. Die Anlage soll vom Verein Pumptrack Meggen erstellt werden. Zusätzliche Anforderungen an die optimale Integration der Anlage in die Landschaft führen zu höheren Kosten. Der Gesamtbetrag steht in einem üblichen Verhältnis zu anderen Vereinsprojekten, welche die Gemeinde finanziell unterstützt hat.



Das Zentrum der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen, das Haus «Monami» an der Luzernerstrasse 14 aus der Luft.

Aufgabenbereich 3: Soziales und Gesundheit

Olivier Class, Gemeinderat

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Soziales und Gesundheit umfasst die folgenden Leistungsgruppen:

- Soziale Wohlfahrt
- Sozialhilfe
- Krankenpflege.

Gemäss § 2 des Sozialhilfegesetzes SHG und der Sozialhilfeverordnung SHV ist es das Ziel der Sozialhilfe, die Hilfebe-

dürftigkeit von Menschen zu verhindern, die Folgen von Hilfebedürftigkeit zu mildern und zu beseitigen sowie die Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und die berufliche und gesellschaftliche Integration zu fördern.

Die Gemeinde stellt die Gesundheitsversorgung sicher und ist dafür zuständig, dass die nötigen Angebote in der Kleinkinder-, Familien- und Altersbetreuung zur Verfügung stehen und deren Bedürfnisse wahrgenommen werden.

Bezug zur Strategie und zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde setzt sich für die Anliegen und Bedürfnisse aller Generationen ein. Sie unterstützt Freiwilligenarbeit sowie Vereine und Organisationen, welche soziale Begegnungen ermöglichen. Wir fördern die Lebensqualität der älteren Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde durch ein vielfältiges Angebot in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Gesundheit und Freizeitmöglichkeiten. Dabei gilt das Prinzip «alles aus einer Hand».

Wir fördern die Gesundheit der Bevölkerung mit öffentlichen Angeboten für Sport, Fitness und Bewegung sowie mit Projekten im Bereich der Gesundheitsprävention. Für ambulante und stationäre Pflege schaffen wir gute Rahmenbedingungen.

Wir unterstützen Meggerinnen und Megger, die auf soziale Hilfe, persönliche Beratung und Begleitung angewiesen sind.

Lagebeurteilung

Die Kosten für die Pflegefinanzierung im ambulanten und stationären Bereich steigen stetig an. Gleiches gilt für Ergänzungsleistungen, welche durch die Gemeinden finanziert werden. Der Fachkräftemangel in der Pflege ist eine grosse Herausforderung. Ob die Bedürfnisse der Gesellschaft an Pflege und Betreuung in Zukunft abgedeckt werden können, wird sich zeigen.

Die demographische Entwicklung der Bevölkerungsstruktur der Gemeinde Meggen zeigt, dass die Bedürfnisse der über 65-Jährigen steigende Aufmerksamkeit benötigen. Dies unter dem Aspekt, dass die nationale Politik aktuell wenige Lösungsvorschläge zur Finanzierung von Betreuung bei komplexen Pflegefällen und an Demenz Erkrankten aufzeigt.

Massnahmen und Projekte

	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Schaffung eines Kompetenzzentrums Gesundheit prüfen					
Kommunale Demenzstrategie prüfen					
Leistungsaufträge in der ambulanten und stationären Pflege prüfen und wo notwendig anpassen					
Unterbringung Asylsuchende					



Messgrössen

	Ziel- grösse	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Subventionierte Kitaplätze	Personen	8	10	12	14	14	14
Spitexleistungen (> 3 Mt.)	in %	60	75	70	70	70	70
Wirtschaftliche Sozialhilfe (> 24 Mt.)	in %	50	75	60	60	60	60
Personen mit Pflegebedürftigkeit im Heim BESA 1–5 / BESA 6–12	Personen	58/49	46/49	55/51	55/50	55/50	55/50
EL Bezüger / innen Anzahl	Personen	153	156	155	155	155	155

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Abw.%	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Saldo Globalbudget		13'921	15'267	15'962	4.55	15'936	15'575	15'703
Total	Aufwand	14'724	16'004	16'575	3.57	16'192	15'833	15'964
	Ertrag	803	737	613	-16.78	256	259	261
Leistungsgruppen								
Soziale Wohlfahrt	Aufwand	6'315	6'949	7'201	3.63			
	Ertrag	79	60	60	0.00			
	Saldo	6'235	6'889	7'141	3.66			
Sozialhilfe	Aufwand	4'262	4'895	4'973	1.59			
	Ertrag	724	677	553	-18.27			
	Saldo	3'538	4'218	4'420	4.78			
Krankenpflege	Aufwand	4'147	4'160	4'401	5.81			
	Ertrag	–	–	–				
	Saldo	4'147	4'160	4'401	5.81			

(Saldo: + bedeutet Aufwandüberschuss / – bedeutet Ertragsüberschuss / Rundungsdifferenzen möglich)

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Abw.%	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Ausgaben	–	250	–	-100.00	–	–	–
Einnahmen	–	–	–		–	–	–
Nettoausgaben	–	250	–	-100.00	–	–	–

Budget
ergänzt

Erläuterungen zu den Finanzen

Soziale Wohlfahrt: Die Leistungsgruppe Soziale Wohlfahrt beinhaltet unter anderem den Kindes- und Erwachsenenschutz, die AHV, die Ergänzungsleistungen sowie auch Hilfsaktionen. Erhöht haben sich die Beiträge pro Einwohnerin und Einwohner an die Ergänzungsleistungen, an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und an die Prämienverbilligungen. Für 2025 ist eine Anpassung der Betreuungsbeiträge für Kitas budgetiert.

Sozialhilfe: In der Leistungsgruppe Sozialhilfe werden die Arbeitslosigkeit, das Asylwesen, die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) und die übrige Fürsorge erfasst. Beim Asylwesen bezahlt der Kanton Luzern der Gemeinde noch bis Ende November 2025 einen Mietbetrag für die temporäre Wohncontainersiedlung, welche befristet bewilligt wurde. Die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe sinken gegenüber dem Budget 2024 um rund 29'000 Franken. Die Beiträge an die Heimfinanzierung erhöhen sich um 80'000 Franken.

Krankenpflege: Zur Leistungsgruppe Krankenpflege gehört die Restfinanzierung der stationären und ambulanten Langzeitpflege, die sogenannte Pflegefinanzierung an Heime und Spitex, sowie der Akut- und Übergangspflege. Gemäss Gesetz sind die Restkosten der Pflegefinanzierung im Kanton Luzern durch die Gemeinden zu bezahlen.

Die Kosten der Restfinanzierung für die stationäre Langzeitpflege sind stark abhängig von der Anzahl und dem Grad der pflegebedürftigen Personen. Für das Jahr 2025 wird mit Kosten von 2,75 Mio. Franken gerechnet. Da die Eigenbeteiligung durch die Pflegebedürftigen und auch die Kostenbeteiligung der Krankenkassen nicht angepasst werden, müssen sämtliche Mehrkosten, welche insbesondere durch die demographische Entwicklung (älter und pflegebedürftiger) durch die öffentliche Hand übernommen werden.

Die von der Gemeinde zu leistende Restfinanzierung der ambulanten Langzeit- und Krankenpflege der Spitex Meggen wie auch von privaten Institutionen steigt weiter an. Für 2025 wird mit einem um rund 113'000 Franken höheren Aufwand gerechnet.

Der Informationsbedarf der älteren Bevölkerung und ihrer Angehörigen zur ambulanten und stationären Pflege, insbesondere auch wegen der komplexen Finanzierung durch AHV, Ergänzungsleistungen (EL) und Eigenmittel, nimmt stetig zu. Ein Ausbau der Beratung wird geprüft.



Asylwesen: Die von der Gemeinde Meggen erstellte temporäre Wohncontainersiedlung am Standort Gottlieben wird von der kantonalen Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen betrieben.

Aufgabenbereich 4: Umwelt, Energie und Sicherheit

Karin Flück Felder, Gemeinderätin

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Umwelt, Energie und Sicherheit umfasst die folgenden Leistungsgruppen:

- Betrieblicher Unterhalt öffentliche Anlagen
- Umweltschutz und Energie
- Abfallwirtschaft (Spezialfinanzierung)
- Sicherheit
- Feuerwehr (Spezialfinanzierung)
- Weinbau (Spezialfinanzierung).

Die Gemeinde Meggen unterstützt Massnahmen im Energie- und Umweltbereich, um das Ziel einer klimaneutralen Gesell-

schaft bis 2050 zu erreichen und die Biodiversität zu fördern. Um die hohen Anforderungen an den betrieblichen Unterhalt der öffentlichen Anlagen und die Abfallwirtschaft zu erfüllen, werden die nötigen Mittel und die Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

Die Feuerwehr Meggen leistet einen wichtigen Dienst für die Sicherheit der Bevölkerung in Meggen. Die Gemeinde unterstützt sie dabei.

Die Gemeinde sorgt zudem für die Sicherheit im öffentlichen Raum mit Prävention und wo nötig Intervention.

Bezug zur Strategie und zum Legislaturprogramm

Umwelt und Energie

Um als Gemeinde einen Beitrag an eine klimaneutrale Gesellschaft bis 2050 zu leisten, nehmen wir eine Vorbildrolle bei unseren Liegenschaften und unserer Beschaffungspolitik ein.

Mit unserem Energieförderprogramm unterstützen wir Investitionen für den Umstieg auf erneuerbare Energien, mehr Energieeffizienz, Photovoltaikanlagen und Energiespeicherungen.

Natürliche Lebensräume werden erhalten. Die Biodiversität vor allem im Siedlungsraum wird gefördert.

Das Energiestadtlabel Gold soll bis 2024 erreicht werden, dieses Ziel wurde jedoch bereits 2022 erreicht.

Betrieblicher Unterhalt öffentliche Anlagen

Das hohe Dienstleistungsangebot wird aufrechterhalten. Damit der Werkdienst diese Aufgabe auch in Zukunft erfüllen kann,

wird ein neuer Werk- und Ökihof am bisherigen Standort geplant. Die Investitionen sollen in einem vernünftigen Kosten- / Nutzenverhältnis stehen.

Sicherheit – Feuerwehr

Wir stehen mit Prävention und Intervention für die Sicherheit im öffentlichen Raum ein. Die Organisation der Feuerwehr Meggen wird neu evaluiert.

Weinbau

Seit mehr als 40 Jahren betreibt die Gemeinde den Rebberg Schloss Meggenhorn. Es steht eine Erneuerung der Anlage an. In diesem Zusammenhang wird geprüft, in welcher Form der Rebberg in Zukunft geführt wird.

Lagebeurteilung

Umwelt und Energie

Die Qualität und die Attraktivität der Megger Landschaft sind sehr hoch und die Pflege ist gewährleistet. Die Biodiversität im Siedlungsraum wird mit Abgabe von Wildblumen und Wildsträuchern aktiv gefördert. Zudem wurde ein Konzept zur ökologischen Aufwertung gemeindeeigener Liegenschaften erstellt. Die definierten Massnahmen werden in den nächsten Jahren umgesetzt und erhalten dabei finanzielle Mittel vom Kanton Luzern. Im Energiebereich werden mit dem gemeindeeigenen Förderprogramm Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele 2050 unterstützt. Vor allem liegt der Fokus auf dem Umstieg auf erneuerbare Energien bei der Wärmeproduktion und dem Zubau von Photovoltaikanlagen. Das Förderprogramm wird rege benutzt. Um in den grossen Quartieren entlang der Kantonsstrasse den Umstieg auf eine fossilfreie Wärmeversorgung zu erleichtern, soll ein Energieverbund mit Seewasser gebaut werden. Im Rahmen eines Auswahlverfahrens hat der Gemeinderat Anfang 2024 entschieden, den Auftrag für die Erstellung und den Betrieb des Energieverbundes an die CKW AG zu erteilen. Die Umsetzung des Energieverbundes soll mit einem Konzessionsvertrag verbindlich geregelt werden. Damit der Wärmeverbund gebaut werden kann, muss die Megger Stimmbevölkerung am 24. November 2024 dem Konzessionsvertrag zustimmen.

Feuerwehr – Sicherheit

Die Feuerwehr Meggen ist sehr gut ausgerüstet und die Mannschaft ist bestens ausgebildet. Eine grosse Herausforderung ist seit Jahren die Rekrutierung der notwendigen personellen

Bestände. Um die Tagesverfügbarkeit langfristig zu sichern, wurde ein Zusammenschluss der Feuerwehren Meggen und Adligenswil geplant. Dieser wurde jedoch durch die Bevölkerung von Adligenswil im Juni 2024 abgelehnt. Somit kam der Zusammenschluss trotz der Zustimmung in Meggen nicht zustande. Die Rekrutierung wird nun intensiviert, damit die Tagesverfügbarkeit eigenständig gewährleistet werden kann.

Betrieblicher Unterhalt öffentliche Anlagen

Der Baubeginn für die Erweiterung und Sanierung des Werkhofes war im Herbst 2023 geplant. Aufgrund einer Einsprache bzw. einer Beschwerde verzögerte sich der Baubeginn. Im Mai 2024 erfolgte die rechtskräftige Baubewilligung. Da die Heizzentrale des geplanten Energieverbundes im UG des neuen Werkhofes entstehen soll, verzögert sich die Realisierung nun bis im Frühling 2025. Der Werkdienst ist personell und materiell sehr gut aufgestellt, sodass das hohe Dienstleistungsangebot aufrechterhalten werden kann.

Weinbau

Seit 2023 wird der Rebberg durch die Scherer & Bühler AG nach den Grundsätzen des ökologischen Rebbaus betreut. Die Umstellung und die Erneuerung des Rebbergs erfolgen in den Jahren 2023–2025, wobei nebst der ökologischen Aufwertung des Rebbergs auch eine Mechanisierung der Bewirtschaftung realisiert werden soll. Der Wümmet und der direkte Weinverkauf für die Megger Bevölkerung bleiben bestehen. Das Sortiment wurde für den Verkauf angepasst und erweitert.

Massnahmen und Projekte

	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Öko-Vernetzungsprojekt 2. Phase					
Sanierung und Erweiterung Werkhof					
Ausführung Wärmezentrale					

Messgrössen

	Ziel- grösse	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Produktion Photovoltaik*	MWh / Jahr	2034	2500	2700	2900	3100	3300
Anteil Gebäudewärme fossil*	in %	59	59	57	55	53	50
Bestandessicherung Feuerwehreingeteilte	Anzahl	75	65	75	75	75	75

Basisdaten Energiespiegel Meggen, Kanton Luzern*

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Abw.%	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Saldo Globalbudget		2'410	2'771	2'585	-6.72	2'682	2'736	3'110
Total	Aufwand	5'277	5'872	5'746	-2.16	5'669	5'746	5'835
	Ertrag	2'866	3'102	3'161	1.92	2'987	3'010	2'725
Leistungsgruppen								
Betrieblicher Unterhalt öffentliche Anlagen	Aufwand	2'758	3'157	3'037	-3.79			
	Ertrag	827	1'040	1'082	4.08			
	Saldo	1'931	2'117	1'955	-7.66			
Abfallwirtschaft (Spezialfinanzierung)	Aufwand	424	456	442	-3.07			
	Ertrag	424	456	442	-3.07			
	Saldo	-	-	-				
<i>Ergebnis Abfallwirtschaft</i>		<i>11</i>	<i>55</i>	<i>40</i>				
Weinbau (Spezialfinanzierung)	Aufwand	157	167	154	-8.01			
	Ertrag	157	167	154	-8.01			
	Saldo	-	-	-				
<i>Ergebnis Weinbau</i>		<i>53</i>	<i>44</i>	<i>32</i>				
Umweltschutz und Energie	Aufwand	1'151	1'306	1'303	-0.22			
	Ertrag	881	891	935	4.97			
	Saldo	270	415	368	-11.37			
Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	Aufwand	549	547	547	0.02			
	Ertrag	549	547	547	0.02			
	Saldo	-	-	-				
<i>Ergebnis Feuerwehr</i>		<i>-41</i>	<i>-42</i>	<i>-49</i>				
Sicherheit	Aufwand	238	240	263	9.66			
	Ertrag	28	2	2	0.00			
	Saldo	210	238	261	9.72			

(Saldo: + bedeutet Aufwandüberschuss / - bedeutet Ertragsüberschuss / Rundungsdifferenzen möglich)

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Abw.%	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Ausgaben		162	520	1'020	96.15	330	830	650
Einnahmen		-	-	98		-	-	-
Nettoausgaben		162	520	922	77.31	330	830	650

Budget
ergänzt

Erläuterungen zu den Finanzen

Betrieblicher Unterhalt öffentliche Anlagen: Zum betrieblichen Unterhalt öffentlicher Anlagen tragen die Leistungen des Werkdienstes bei. Unterhalten werden die Gemeindestrassen, die Gewässerverbauungen sowie die Freizeit- und die übrigen Anlagen. Auch die Schneeräumung und der Landwirtschaftsbetrieb Meggenhorn werden unter dieser Leistungsgruppe verbucht.

Umweltschutz: Im Rahmen des Arten- und Landschaftsschutzes wird die Biodiversität im Siedlungsraum weiter gefördert. Dies geschieht durch Qualitätsbeiträge, Pflege- und Betreuungsverträge oder durch eigene Ökovernetzungsprojekte, zum Beispiel durch Schaffung oder Sanierung von Aufwertungsflächen wie im Naturschutzgebiet Schwerziried. Solche Projekte werden teilweise vom Kanton Luzern finanziell unterstützt.

Energie: Die Gemeinde Meggen verfolgt seit mehreren Jahren das Ziel einer fossilfreien Energieversorgung bis 2025. Einen wesentlichen Schritt zur Erreichung dieses Ziels trägt der geplante Energieverbund bei. 2025 werden die Räumlichkeiten für die Energiezentrale geplant und der Bau ist 2026 vorgesehen. Dieser wird im Budget 2026 entsprechend aufgenommen. Es ist geplant, dass die CKW AG die Räumlichkeiten mieten wird.

Spezialfinanzierungen

Für nachfolgende Spezialfinanzierungen ist folgendes geplant:

Abfallwirtschaft: In der Abfallwirtschaft wird im Gemeindeverband REAL (Recycling Entsorgung Abwasser Luzern) regional zusammengearbeitet. Die REAL sorgt für die gemeindeübergreifende Sammlung von Kehricht, Grüngut, Papier und Karton sowie für den Betrieb des Ökihofes. So können die Kosten auf tiefem Niveau gehalten werden. Der Beitrag an die REAL beläuft sich auf 134'670 Franken und wird pro Einwohnerin und Einwohner berechnet. Es wird mit gleichbleibenden Gebühren von 0.075 Promille der Gebäudeversicherung und 15 Franken pro Wohnung gerechnet.

Der Aufwandüberschuss von 39'670 Franken wird mit bestehenden Reserven verrechnet.

Weinbau Meggenhorn: Das Rebjahr 2024 ist trotz Wetterturbulenzen gut verlaufen. Auch 2025 werden für die Rebberg-Erneuerung 50'000 Franken eingesetzt. Das Defizit von 31'700 Franken kann durch eine Entnahme aus den Reserven gedeckt werden.

Feuerwehr: Nachdem die Fusion der Feuerwehren Adligenswil und Meggen in Adligenswil abgelehnt wurde, wird für 2025 ein Budget im bisherigen Rahmen vorgelegt. Auch die Besoldung der Feuerwehr für Einsätze und Übungen ist gleich hoch budgetiert wie letztes Jahr. Das Atemschutzfahrzeug soll ersetzt und ein neuer Personentransporter angeschafft werden. Bei der Feuerwehr wird mit einem Ertragsüberschuss von 48'525 Franken gerechnet.



Das herrschaftliche Schloss Meggenhorn mit dem Rebberg, welcher seit 1979 besteht.

Aufgabenbereich 5: Raumordnung, Bau und Verkehr

Pascal Frei, Gemeindeammann

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Raumordnung, Bau und Verkehr umfasst die folgenden Leistungsgruppen:

- Bauverwaltung und Raumordnung
- Baulicher Unterhalt öffentliche Anlagen
- Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)
- Wasserversorgung (Spezialfinanzierung).

Die vorzügliche Lage der Gemeinde ist ein wesentliches Element der hervorragenden Wohn- und Lebensqualität von

Meggen. Mit der Ortsplanung streben wir ein qualitatives Wachstum an und fördern eine ausgewogene Entwicklung der Gemeinde. Uns ist eine gut durchmischte Bevölkerungsstruktur wichtig.

Wir legen grossen Wert auf intakte und zeitgemässe Infrastrukturen.

Dazu gehören leistungsfähige Gemeindebetriebe, gut ausgebaut und unterhaltene Verkehrswege sowie eine bedarfsgerechte Ver- und Entsorgung.

Bezug zur Strategie und zum Legislaturprogramm

Mit dem Masterplan und der Gesamtrevision der Ortsplanung streben wir den Erhalt und die Entwicklung der hervorragenden Wohn- und Lebensqualität an. Wir gehen mit dem Bauland sorgsam um und erhalten die wertvollen Grünzäsuren.

In Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund Luzern optimieren wir laufend die Vernetzung der Bus- und Bahnlinien sowie deren Anschlüsse. Wir stehen innovativen Verkehrslösungen offen gegenüber.

Wir stellen zusammen mit dem Gemeindeverband eine umweltgerechte Behandlung des Abwassers sicher. Den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Sammelkanalisationen setzen wir systematisch um.

Wir erneuern die gemeindeeigene Wasserversorgung mit geeigneten Investitionen und weitsichtigen Massnahmen.

Lagebeurteilung

Ortsplanung

Am 9. Juni 2024 wurde über die Gesamtrevision der Ortsplanung Meggen abgestimmt. Bei einer Stimmbeteiligung von rund 60 Prozent und einem Ja-Stimmen-Anteil von 80 Prozent äusserten sich die Meggerinnen und Megger klar positiv zum neuen Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meggen. In der Zwischenzeit sind beim Regierungsrat zwei Beschwerden eingegangen. Der Gemeinderat lässt abklären, ob die nicht bestrittenen Inhalte durch den Regierungsrat baldmöglichst genehmigt werden können.

Da der Kanton bereits vor der Abstimmung das neue Bau- und Zonenreglement vorgeprüft und als eine umsichtige Planung gewürdigt hat, bestehen auch Aussichten, dass der Regierungsrat die Beschwerden unter Begründung abweisen und die gesamte Ortsplanung rechtskräftig wird.

Der Masterplan Meggen Zentrum wurde mit den Handlungsfeldern Luzernerstrasse und Mühleweiher weiterbearbeitet. Die

beiden Sondernutzungsplanungen wurden vom Regierungsrat genehmigt und sind rechtskräftig. Die Planungsarbeiten laufen.

Wasserversorgung

Der Baukredit für die Transportwasserleitung der Etappe B von Arth nach Immensee in der Höhe von 7,8 Mio. Franken wurde am 9. Juni 2024 mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 98 Prozent genehmigt. Der Werterhalt der Wasserleitungen im Gemeindegebiet wird weitergeführt. Das Wasserreglement der Gemeinde Meggen wird 2025 überarbeitet.

Abwasserentsorgung

Die privaten Sammelkanalisationen werden etappenweise untersucht und bei Mängeln instandgestellt. Der generelle Entwässerungsplan (GEP) wird aktualisiert. Danach wird die Erweiterung des Regenklärbeckens Balmtobel geplant.

Massnahmen und Projekte

	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Gesamtrevision Ortsplanung					
Masterplan umsetzen					
Erneuerung der Transportwasserleitung der Wasserversorgung fortsetzen					
Sanierung Schösslistrasse					

Messgrössen

	Ziel- grösse	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Erteilte Baubewilligungen	Anzahl	47	60	90	90	80	80
Mengengebühr Wasser	CHF / m ³	1.70	1.70	1.90	1.90	1.90	1.90
Wasserverbrauch	1'000 m ³ / Jahr	868	780	800	800	800	800

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Abw.%	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Saldo Globalbudget		3'596	4'253	4'222	-0.74	4'625	4'734	4'996
Total	Aufwand	6'238	7'318	7'442	1.69	8'277	8'507	8'802
	Ertrag	2'642	3'065	3'220	5.07	3'652	3'773	3'805
Leistungsgruppen								
Bauverwaltung und Raumordnung	Aufwand	2'582	3'016	3'100	2.78			
	Ertrag	259	392	422	7.65			
	Saldo	2'323	2'624	2'678	2.05			
Baulicher Unterhalt öffentliche Anlagen	Aufwand	1'273	1'629	1'544	-5.23			
	Ertrag	0	0	0	0.00			
	Saldo	1'272	1'629	1'544	-5.23			
Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	Aufwand	1'108	1'143	1'243	8.75			
	Ertrag	1'108	1'143	1'243	8.75			
	Saldo	-	-	-				
<i>Ergebnis Abwasserbeseitigung</i>		-332	-193	-258				
Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)	Aufwand	1'275	1'530	1'555	1.66			
	Ertrag	1'275	1'530	1'555	1.66			
	Saldo	-	-	-				
<i>Ergebnis Wasserversorgung</i>		75	243	250				

(Saldo: + bedeutet Aufwandüberschuss / - bedeutet Ertragsüberschuss / Rundungsdifferenzen möglich)

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Abw.%	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Ausgaben	2'633	10'200	6'512	-36.16	8'070	8'070	4'900
Einnahmen	1'129	700	700	0.00	700	900	900
Nettoausgaben	1'504	9'500	5'812	-38.82	7'370	7'170	4'000

Budget
ergänzt

Erläuterungen zu den Finanzen

Bauverwaltung und Raumordnung: Zu dieser Leistungsgruppe gehören neben der Bauverwaltung und Raumordnung unter anderem auch der Regional- und Agglomerationsverkehr sowie die Denkmalpflege.

Raumordnung: Im Sinne des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wurden die Teilrevisionen der Ortsplanung Meggen sowie die beiden Sondernutzungspläne Mühleweiher und Luzernerstrasse an der Urne klar angenommen. Beide Sondernutzungspläne sind rechtskräftig geworden. Gegen die Gesamtrevision der Ortsplanung sind beim Regierungsrat zwei Beschwerden eingegangen, welche nun geklärt werden.

Regionalverkehr: Für den Betrieb und die Investitionen des öffentlichen Regionalverkehrs entrichtet die Gemeinde Meggen dem Verkehrsverbund Luzern einen Beitrag von 1,30 Mio. Franken. Dies entspricht einer Erhöhung um 20'000 Franken und wurde gemäss Kostenverteiler Öffentlicher Verkehr vom Verkehrsverbund Luzern berechnet. Als Verbesserung des ÖV erfolgt ab Dezember 2024 eine Verdichtung des Fahrplans in den Hauptverkehrszeiten und am Wochenende auf der Linie 24.

Baulicher Unterhalt öffentliche Anlagen: Diese Leistungsgruppe beinhaltet neben den Gemeinde- und Privatstrassen auch die Strassenbeleuchtungen und Gewässerverbauungen.

Spezialfinanzierungen

Für nachfolgende Spezialfinanzierungen ist folgendes geplant:

Abwasserbeseitigung: Die baulichen Massnahmen an privaten Sammelkanalisationen werden gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP) fortgesetzt. Die Abwasserkanalisationen in der Haltenriedstrasse und einem Abschnitt der Kreuzbuchstrasse müssen ersetzt oder saniert werden. Die Mengengebühr wird um 20 Rappen auf 1,60 Franken pro verbrauchtem Kubikmeter Frischwasser erhöht. Die Grundgebühr beträgt unverändert 0,08 Franken pro Anschluss (gewichtete Fläche). Die Gebührenanpassung wurde mit der Urnenabstimmung vom 19. November 2019 kommuniziert und ist die Folge der Übernahme der privaten Sammelkanalisationen in den Unterhalt der Gemeinde. Damit kann ein Ertragsüberschuss von 258'400 Franken erzielt werden, welcher für die gesetzlich verlangten Rückstellungen zu verwenden ist. Im Jahre 2025 wird das Abwasserreglement auf den neusten Stand gebracht, dies in Zusammenhang mit dem Wasserreglement.

Wasserversorgung: Gemäss Investitionsrechnung sind der Ersatz der Wasserleitungen Dreilinden-, Haltenried- und Tschädigenstrasse vorgesehen. Nach der erfolgreichen Abstimmung über die Erneuerung der Transportwasserleitung von Lauerz nach Meggen, Etappe B, ist die Ausschreibung des Abschnittes Arth bis Immensee durch den Zugersee erfolgt. Im Jahr 2025 soll mit den Bauarbeiten gestartet werden. Aufgrund der hohen Investitionen erhöht sich der Abschreibungsbedarf. Die Mengengebühr wird gemäss dem langfristigen Plan um 20 Rappen auf 1,90 Franken pro Kubikmeter Wasser erhöht. Dies wurde in der Abstimmungsbotschaft kommuniziert. Für das Budget 2025 wird mit einem Aufwandüberschuss von 249'720 Franken gerechnet. Das Wasserreglement aus dem Jahre 1973 muss überarbeitet werden.

Aufgabenbereich 6: Finanzen und Steuern

Pascal Frei, Gemeindeammann

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Finanzen und Steuern umfasst die folgenden Leistungsgruppen:

- Steuern
- Finanzen
- Finanzausgleich.

Durch einen sorgfältigen Umgang mit den finanziellen Mitteln und vorausschauende Massnahmen stellen wir langfristig einen gesunden Finanzhaushalt sicher. Die Steuerattraktivität der Gemeinde ist uns sehr wichtig. Wir stehen hinter einem fairen Finanzausgleich.

Bezug zur Strategie und zum Legislaturprogramm

Mit vorausschauenden Massnahmen und einem sorgfältigen Umgang mit den finanziellen Mitteln stellen wir langfristig einen gesunden Finanzhaushalt sicher. Wir setzen uns für einen nachhaltig tiefen Steuerfuss ein. Mit der Pflege der Standort-

vorteile sorgen wir dafür, dass Meggen auch in Zukunft ein lebenswerter und steuergünstiger Wohnort bleibt. Wir stehen hinter einem fairen Finanzausgleich.

Lagebeurteilung

Aufgrund der sehr guten Resultate der letzten Jahre konnte der Steuerfuss 2024 auf 0,90 Einheiten gesenkt werden. Ein Minus beim Budget wird bewusst in Kauf genommen und ein moderater Abbau des Vermögens wird einkalkuliert.

Im Rahmen der Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) erfolgte durch den Kanton eine befristete Steuererhöhung auf dem Vermögen. Diese fällt seit letztem Jahr weg, hat aber geholfen, die durch den AFR18 erfolgten Mindereinnahmen, insbesondere auf den Sondersteuern, zu kompensieren.

Das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM2) und die neue Rechnungslegung haben sich etabliert. Trotzdem erfolgen immer wieder kleinere Anpassungen bei Konten innerhalb der Aufgabenbereiche. Das Budget 2025 ist trotzdem mehrheitlich mit den Zahlen der Vorjahre direkt vergleichbar.

Das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem (IKS) werden angewendet.

In der Rechnungslegung des Kantons Luzern ist auch die Kostenrechnung im Budget integriert. Das bedeutet, dass Umlagen von einem Konto auf ein anderes Konto notwendig sind. So muss zum Beispiel der Aufwand für Schul- und Sportinfrastrukturen im Aufgabenbereich Liegenschaften dem Aufgabenbereich Bildung, Jugend und Sport weiterbelastet werden. Diese sogenannten internen Verrechnungen bewirken, dass der Umsatz zusätzlich um rund 19,3 Mio. Franken erhöht wird.

Zusätzliche Abschreibungen, welche früher ein ausgeglichenes Budget ermöglichten, sind nicht mehr zugelassen.

Massnahmen und Projekte

	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Finanzausgleich					
Wirtschaftsfördernde Massnahmen unterstützen					
Betriebliche Leistungsaufträge erstellen					



Messgrößen

		Ziel- grösse	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Steuerpflichtige Ende Jahr (ohne JP)	Anzahl		5'330	5'311	5'366	5'393	5'433	5'474
Steuerertrag ordentliche Steuern (Einkommens- und Vermögens- steuern)	Mio. CHF		45.0	40.5	43.9	44.8	46.8	48.9
Steuerfuss	Einheiten	0.90	0.95	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90
Finanzausgleich Nettobetrag	Mio. CHF		9.0	9.8	10.7	11.5	12.6	13.5

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Abw.%	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Saldo Globalbudget		-39'633	-34'872	-37'413	7.29	-35'757	-36'711	-37'812
Total	Aufwand	15'490	16'634	18'183	9.31	19'530	21'203	23'071
	Ertrag	55'123	51'507	55'597	7.94	55'287	57'915	60'883
Leistungsgruppen								
Steuern	Aufwand	2'146	1'710	2'024	18.38			
	Ertrag	45'606	41'103	44'453	8.15			
	Saldo	-43'461	-39'393	-42'428	7.70			
Finanzen	Aufwand	3'244	3'865	4'038	4.47			
	Ertrag	6'728	7'426	7'981	7.47			
	Saldo	-3'484	-3'560	-3'943	10.73			
Finanzausgleich	Aufwand	10'100	11'059	12'121	9.60			
	Ertrag	2'788	2'978	3'163	6.23			
	Saldo	7'312	8'081	8'958	10.85			

(Saldo: + bedeutet Aufwandüberschuss / - bedeutet Ertragsüberschuss / Rundungsdifferenzen möglich)

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Abw.%	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Ausgaben		-	75	63	-16.00	-	80	450
Einnahmen		-	-	-		-	-	-
Nettoausgaben		-	75	63	-16.00	-	80	450

Budget
ergänzt

Erläuterungen zu den Finanzen

Steuern: In der Leistungsgruppe Steuern sind zur Hauptsache die Steuerverwaltung sowie die ordentlichen Steuern (natürliche und juristische Personen) zusammengefasst.

Steuerertrag: Für 2025 wird mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 0,90 Einheiten gerechnet.

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung, des Steuerertragszuwachses und der Teuerung wird unter Einbezug der Steuer-gesetzrevision 2025 mit einer Steigerung der Vermögens- und Einkommenssteuer natürlicher Personen von 1,3 Mio. Franken gegenüber dem Vorjahr gerechnet. Bei der Gewinn- und Kapitalsteuer bei juristischen Personen werden 0,25 Mio. Franken weniger budgetiert.

Steuernachträge: Die Nachträge aus den Vorjahren für natürliche und juristische Personen werden auf 2,39 Mio. Franken prognostiziert. Dies aufgrund des Veranlagungsstandes und der aktuellen Angaben.

Finanzen: Die Leistungsgruppe Finanzen beinhaltet neben der Finanzverwaltung zur Hauptsache die IT, das Controlling, das Betreibungsamt und den Tourismus. Für 2025 sind diverse Massnahmen zur IT-Sicherheit, zum Ersatz von IT-Infrastrukturen und zum Dokumentenmanagementsystem der Gemeinde (CMI) vorgesehen.

Finanzausgleich: Der Finanzausgleich belastet die Gemeinde Meggen 2025 brutto mit 12,1 Mio. Franken. Wegen des hohen Anteils an Seniorinnen und Senioren werden uns im Soziallastenausgleich 1,5 Mio. Franken gutgeschrieben. Netto sind somit 10,6 Mio. Franken zu leisten. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine weitere Erhöhung von 0,8 Mio. Franken. Meggen ist die grösste Nettozahlerin unter den Luzerner Gemeinden. Abgezogen wird der aus der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) festgelegte Härteausgleich von 1,7 Mio. Franken. Dieser wird ab 2026 wegfallen.

Gesamtüberblick alle Bereiche: Das Budget 2025 basiert auf einem Steuerfuss von 0,90 Einheiten mit einem Aufwand von 91,85 Mio. Franken und einem Ertrag von 90,47 Mio. Franken. Dies ergibt einen Aufwandüberschuss von 1,38 Mio. Franken. Im Vergleich zum Budget 2024 erhöht sich der Gesamtaufwand um 4,11 Mio. Franken oder 4,7 Prozent. Die Aufwanderhöhungen ergeben sich zur Hauptsache durch höhere Personalaufwendungen bei der Schule und Verwaltung, höhere Beitragszahlungen an den Finanzausgleich, höhere Beiträge für die Primarschule, Sonderschulung und Tagesstrukturen, Beiträge an den Kanton für Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung und Mietzinszuschüsse Alterswohnungen, Beitrag an Pflegefinanzierung inkl. Defizitgarantie an Spitex und wirtschaftliche Sozialhilfe. Zudem haben die Aufwendungen aus Umlagen zugenommen. Etwas tiefer ausgefallen sind der Sachaufwand, die Abschreibungen sowie der Finanzaufwand.

Der Gesamtertrag erhöht sich um 4,85 Mio. Franken oder 5,6 Prozent. Die Ertragserhöhung ergibt sich im Wesentlichen aus der positiven Entwicklung des Steuerertrages (natürliche und juristische Personen). Die Erträge aus den Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuer, Erbschaftsteuer und Nachkommenserbschaftssteuern) wurden leicht tiefer budgetiert.

Investitionen alle Bereiche: Für 2025 stehen Investitionen von 18,21 Mio. Franken an. Hauptprojekte sind die Erweiterung und Sanierung des Werkhofes und des Strandbades, die Etappe B der Transportwasserleitung Lauerz–Meggen und die Planungsarbeiten für die familienergänzenden Tagesstrukturen und den Anteil der Gemeinde an der Luzernerstrasse. Daneben sind diverse bauliche Unterhaltsarbeiten bei öffentlichen Anlagen und Liegenschaften sowie bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geplant.

Aufgabenbereich 7: Liegenschaften

Pascal Frei, Gemeindeammann

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Liegenschaften umfasst die folgenden Leistungsgruppen:

- Verwaltungsvermögen
- Finanzvermögen.

Die Liegenschaften im Verwaltungs- und im Finanzvermögen werden professionell bewirtschaftet und unterhalten.

Der optimale Einsatz der Mittel wird mit einer langfristigen Strategie geplant und sichergestellt. Erneuerungen und auch Erweiterungsbauten sind durch eine weitsichtige Planung und geeignete Wachstumsprognosen in der Mehrjahresplanung zu berücksichtigen.

Bezug zur Strategie und zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde Meggen besitzt eine grosse Anzahl von Gebäuden zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese sind dem Verwaltungsvermögen zugeteilt. Anhand von vergleichbaren Kennzahlen betreffend Flächen, Volumen, Finanzen und Energie werden die Gemeindeliegenschaften optimal bewirtschaftet. Unsere nutzergerechten Liegenschaften bilden die Grundlage für eine

kundenorientierte Verwaltung und leistungsfähige Gemeindebetriebe.

Die Infrastrukturen werden bedürfnisgerecht unterhalten. Die Ver- und Entsorgung wird bedarfsgerecht ausgestaltet. Der Werkhof und der Ökihof werden zum Nutzen der Bevölkerung saniert und erweitert.

Lagebeurteilung

Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind auf sechs Standorte und vier Provisorien verteilt. Mit der Sondernutzungsplanung Luzernerstrasse wurden die Voraussetzungen für einen Neu- und Ergänzungsbau zum Monami beim Hofmattareal geschaffen. Die Vorbereitungsarbeiten laufen. Über den Planungskredit wird am 24. November 2024 abgestimmt. Die Projektierung für die Sanierung und Erweiterung des Werkhofes und die Neugestaltung des Ökihofes ist weit fortgeschritten. Mit dem Energieverbund Seewasser sollen

Synergien erzielt werden. Geplant ist, im kommenden Jahr mit dem Neubau des Ökihofes zu starten. Die Erweiterung und Sanierung des Werkhofes erfolgt im Anschluss an die Realisierung des Neubaus Ökihofes.

Im Bereich Liegenschaften werden die Zustandsdaten für das technische Gebäudemanagement vervollständigt. Die Immobilienstrategie wird umgesetzt.

Massnahmen und Projekte

	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Sanierung und Erweiterung Werkhof					
Gemeindehaus: Storen und Fenster ersetzen					
Strandbad sanieren					
Hallenbad ersetzen					

Messgrößen

		Ziel- grösse	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Gebäudeversicherungssumme Verwaltungsvermögen	1'000 CHF	Wert- erhalt	137'200	137'200	147'102	147'102	147'102	147'102
Gebäudeversicherungssumme Finanzvermögen	1'000 CHF	Wert- erhalt	15'600	15'600	15'900	15'900	15'900	15'900
Portfoliozustand Verwaltungsvermögen	Punkte	40	41	41	41	41	41	41
Portfoliozustand Finanzvermögen	Punkte	45	48	48	48	48	48	48

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Abw.%	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Saldo Globalbudget		236	463	615	32.92	702	1'504	3'026
Total	Aufwand	8'564	9'962	10'150	1.89	10'331	11'276	12'841
	Ertrag	8'328	9'500	9'535	0.37	9'628	9'771	9'815
Leistungsgruppen								
Verwaltungsvermögen	Aufwand	7'811	9'007	9'202	2.17			
	Ertrag	7'634	8'826	8'981	1.76			
	Saldo	176	181	221	22.03			
Finanzvermögen	Aufwand	754	955	948	-0.75			
	Ertrag	694	674	554	-17.75			
	Saldo	60	282	394	39.93			

(Saldo: + bedeutet Aufwandüberschuss / - bedeutet Ertragsüberschuss / Rundungsdifferenzen möglich)

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Abw.%	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Ausgaben		1'851	10'169	10'381	2.09	17'940	12'510	18'500
Einnahmen		112	-	-		-	-	-
Nettoausgaben		1'740	10'169	10'381	2.09	17'940	12'510	18'500

Budget
ergänzt

Erläuterungen zu den Finanzen

Schulliegenschaften allgemein: Neben den regulären Unterhalts- und Wartungsarbeiten werden Tische in der Aula des Schulhauses Hofmatt 3 ersetzt. Im Schulzentrum Hofmatt müssen die Abfalleimer ausgetauscht werden. Im Schulhaus Zentral 1 und 2 werden die WC Anlagen ersetzt, die Duschkörper revidiert sowie die Elektrohauptverteilung erneuert.

Sportanlagen: In der Sporthalle Hofmatt wird die Decke des Geräteraumes repariert und die Wendeltreppe erneuert. Die Beleuchtung der Naturrasenfelder wird auf LED umgerüstet. Der Kunstrasen wird erneuert und die Finnenbahn saniert.

Gemeindehaus: Die Mikrofonanlage im Gemeindesaal wird ersetzt. Zudem soll eine Zustandsaufnahme des Dorfplatzes und der Einstellhalle erfolgen.

Meggenhorn: Im Bistro Schloss Meggenhorn wird in den Ersatz des Inventars investiert. Im Aussenbereich werden Balustraden und Aussenmauern saniert.

Englischer Friedhof: Der Ablauf des Brunnens wird saniert.

Friedhofanlage: Die Mauerkrone sowie die Platten werden instandgesetzt.

Strandbad: Das Strandbad soll saniert werden. Dafür werden 1,09 Mio. Franken budgetiert.



Das idyllische Strandbad der Gemeinde Meggen beim Benzeholzplatz soll im nächsten Jahr saniert werden. Zugunsten einer Vergrößerung der Liegewiese und einer ansprechenden Gestaltung werden die Kabinen im Bereich der Liegewiese zurückgebaut. Die neuen Liegeflächen bieten einen Mehrwert für die Besucherinnen und Besucher der Badi.

Zusammenfassung Budget 2025

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche (in CHF)	Budget 2025 Aufwand	Budget 2025 Ertrag	Budget 2025 Saldo
1 Präsidiales und Kultur	7'710'889	8'068'249	-357'360
2 Bildung, Jugend und Sport	26'044'034	10'273'255	15'770'779
3 Soziales und Gesundheit	16'575'063	613'300	15'961'763
4 Umwelt, Energie und Sicherheit	5'745'703	3'161'170	2'584'533
5 Raumordnung, Bau und Verkehr	7'442'349	3'220'420	4'221'929
6 Finanzen und Steuern	18'183'452	55'596'650	-37'413'198
7 Liegenschaften	10'150'134	9'535'074	615'060
Aufwandüberschuss	91'851'623	90'468'118	1'383'505

Das Budget 2025 basiert auf einem gleichbleibenden Steuerfuss von 0,90 Einheiten. Mit einem Aufwand von 91,85 Mio. Franken und einem Ertrag von 90,47 Mio. Franken ergibt sich ein Aufwandüberschuss von 1,38 Mio. Franken. Erhöht wird der Aufwand zur Hauptsache durch höhere Beitragszahlungen an den Finanzausgleich, höhere Personalwendungen bei der Schule und Verwaltung, höhere Beiträge für Sonderschulung, Gymnasien und Tagesstrukturen, Beiträge für die Pflegefinanzierung sowie an den Kanton für Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen. Zudem haben die Aufwendungen aus Umlagen zugenommen.

Mehrerträge werden vor allem aus der positiven Entwicklung des Steuerertrages (natürliche und juristische Personen) erwartet. Diese Entwicklung wird jedoch durch die Steuergesetzesrevision 2025 etwas gedämpft. Als teilweiser Ausgleich werden Beiträge aus den OECD-Steuern vom Kanton erwartet.

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

(in CHF)	2025 Aufwand	2025 Ertrag	2025 Saldo
45 Feuerwehr	498'475	547'000	-48'525
53 Abwasserbeseitigung	984'600	1'243'000	-258'400
<i>Total Einlagen in Spezialfinanzierungen / Gewinn (-)</i>	<i>1'483'075</i>	<i>1'790'000</i>	<i>-306'925</i>
42 Abfallwirtschaft	441'770	402'100	39'670
43 Weinbau	153'800	122'100	31'700
54 Wasserversorgung	1'554'920	1'305'200	249'720
<i>Total Entnahmen aus Spezialfinanzierungen / Verlust (+)</i>	<i>2'150'490</i>	<i>1'829'400</i>	<i>321'090</i>
Total Spezialfinanzierungen (- Gewinn / + Verlust)	3'633'565	3'619'400	14'165

Zusammenfassung Budget 2025

Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Kostenarten (in CHF)	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025
30 Personalaufwand	19'989'307.15	21'161'000	22'815'550
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'318'342.09	10'353'250	10'229'505
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'158'493.20	4'457'000	4'314'715
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'510'335.61	1'579'870	1'632'925
36 Transferaufwand	29'051'389.71	30'824'164	33'204'750
37 Durchlaufende Beiträge	–	–	–
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	16'089'152.30	19'008'351	19'323'278
Betrieblicher Aufwand	79'117'020.06	87'383'635	91'520'723
40 Fiskalertrag	–50'549'015.93	–46'450'000	–49'647'500
41 Regalien und Konzessionen	–321'649.10	–340'700	–328'700
42 Entgelte	–5'821'842.37	–5'726'600	–6'030'700
43 Verschiedene Erträge	–19'826.50	–20'100	–63'100
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	–739'114.10	–948'620	–967'690
46 Transferertrag	–10'887'985.65	–10'513'400	–11'472'450
47 Durchlaufende Beiträge	–	–	–
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	–16'089'152.30	–19'008'351	–19'323'278
Betrieblicher Ertrag	–84'428'585.95	–83'007'771	–87'833'418
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	–5'311'565.89	4'375'864	3'687'305
34 Finanzaufwand	87'077.45	362'400	330'900
44 Finanzertrag	–971'826.05	–967'200	–989'700
Finanzergebnis	–884'748.60	–604'800	–658'800
Operatives Ergebnis	–6'196'314.49	3'771'064	3'028'505
38 Ausserordentlicher Aufwand	–	–	–
48 Ausserordentlicher Ertrag	–1'645'000.00	–1'645'000	–1'645'000
Ausserordentliches Ergebnis	–1'645'000.00	–1'645'000	–1'645'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (– Gewinn / + Verlust)	–7'841'314.49	2'126'064	1'383'505

(– = Ertragsüberschuss / + = Aufwandüberschuss)

Geldflussrechnung 2025

(in Tausend CHF)	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)			
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	7'841	247	-2'126
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'558	4'739	4'857
Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	-4'674	-	-
Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzung	1'710	-	-
Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	-	-	-
Wertberichtigungen VV	-	-	-
Wertberichtigungen, Gewinne VV	-	-	-
Übriger Finanzaufwand / Finanzertrag (geldunwirksam)	-	-	-
Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	-	-	-
Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	-7	-	-5
Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen Finanzvermögen	-	57	57
Verluste / Gewinne auf Sachanlagen Finanzvermögen (realisiert)	-	-	-
Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	3'174	-	-
Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	463	-	-
Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-161	-	-
Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialf. Fremd- und Eigenkapital	771	880	631
Zins und Amortisation PK-verpfl. / Entnahmen Eigenkapital	-1'645	-1'645	-1'645
Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderung	-	-	-
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	12'031	4'278	1'770
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen			
Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-4'709	-8'380	-15'835
Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	1'240	700	700
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-3'469	-7'680	-15'135
Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	-	-	-
Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	-	-	-
Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	-	-	-
Entnahmen aus Fonds des Fremdkapitals	-	-	-
Aktivierung Eigenleistungen	-	-	-
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-3'469	-7'680	-15'135

Geldflussrechnung 2025 (Fortsetzung)

(in Tausend CHF)	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025
Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen			
Abnahme / Zunahme Finanzanlagen Finanzvermögen	-40	-	-
Marktwertanpassungen / Wertberichtigung auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	-	-	-
Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	7	-	5
Abnahme / Zunahme Sachanlagen Finanzvermögen	-	-	-
Wertaufholungen / Wertberichtigung Sachanlagen Finanzvermögen (nicht realisiert)	-	-57	-57
Gewinne / Verluste auf Sachanlagen Finanzvermögen (realisiert)	-	-	-
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	-33	-57	-52
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-3'469	-7'680	-15'135
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	-33	-57	-52
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-3'502	-7'737	-15'187
Finanzierungstätigkeit			
Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-	-
Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-	-
Abnahme / Zunahme Kontokorrentguthaben mit Dritten	37	-	-
Zunahme / Abnahme Kontokorrentschulden mit Dritten	-3'106	-	-
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-3'069	-	-
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	12'031	4'278	1'770
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-3'502	-7'737	-15'187
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-3'069	-	-
Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	5'461	-3'459	-13'418

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.

Investitionsrechnung 2025

HRM2	Datum des Beschlusses	Bruttokredit	Mutmasslich beansprucht bis 31.12.24	Rest- / Neukredit	Budget 2025 Ausgaben in Tsd. CHF	Restkredit per Ende 2025	Budget 2025 Einnahmen in Tsd. CHF
AUSGABEN					18'210		798
Nettoergebnis							17'412
1 Präsidiales und Kultur							
2 Bildung, Jugend und Sport					234		
3 Soziales und Gesundheit							
4 Umwelt, Energie und Sicherheit					1'020		98
5 Raumordnung, Bau und Verkehr					6'512		700
6 Finanzen und Steuern					63		
7 Liegenschaften					10'381		
1 Präsidiales und Kultur							
2 Bildung, Jugend und Sport					234		
21 Primarschule					53		
2120 551 Hardware Primarschule 2025	B	Budget 25	53	53	53		
22 Oberstufe					61		
2130 551 Hardware Sekundarschule 2025	B	Budget 25	61	61	61		
24 Musikschule					120		
2140 551 Ersatz Konzertflügel Musikschule	B	Budget 25	120	120	120		
B Budgetkredit / S(X) Sonderkredit							

Im Budget der Investitionsrechnung sind Ausgaben von 18,21 Mio. und Einnahmen von 0,80 Mio. Franken vorgesehen. Dies ergibt Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 17,41 Mio. Franken.

Um die Investitionsvorhaben zu finanzieren, stehen die Einnahmen und die Abschreibungen zur Verfügung. Je nach Ergebnis der Erfolgsrechnung wird davon ein Defizit abgezogen oder ein Ertragsüberschuss dazugerechnet.

Den Nettoinvestitionen stehen Abschreibungen von 4,31 Mio. Franken gegenüber. Da das Budget 2025 mit einem Aufwandüberschuss von 1,38 Mio. Franken abschliesst, stehen keine weiteren Mittel aus der Erfolgsrechnung für die Finanzierung der Nettoinvestitionen zur Verfügung. Es besteht 2025 ein Mittelbedarf von 14,50 Mio. Franken.

Die Bruttoausgaben verteilen sich wie folgt:

- Liegenschaften 10,38 Mio. Franken (57%)
- Tiefbau 6,51 Mio. Franken (36%)
- Übriges 1,32 Mio. Franken (7%)



Investitionen 2025 (Fortsetzung)

HRM2			Datum des Beschlusses	Bruttokredit	Mutmasslich beansprucht bis 31.12.24	Rest- / Neukredit	Budget 2025 Ausgaben in Tsd. CHF	Restkredit per Ende 2025	Budget 2025 Einnahmen in Tsd. CHF
3 Soziales und Gesundheit									
4 Umwelt, Energie und Sicherheit							1'020		98
41 Betrieblicher Unterhalt öffentliche Anlagen							740		
6190	551	Lastwagen Mercedes-Benz Unimog U-1400	B	Budget 25	550	550	550		
6190	552	Ersatz Anbau Hecksler zu U 1400	B	Budget 25	90	90	90		
6190	553	Lieferwagen (Elektro)	B	Budget 25	100	100	100		
45 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)							280		98
1500	551	Ersatz Atemschutzfahrzeug	B	Budget 25	180	180	180		
1500	552	Neuer Personentransporter	B	Budget 25	100	100	100		
1500	602	Subventionsbeiträge							98
5 Raumordnung, Bau und Verkehr							6'512		700
52 Baulicher Unterhalt öffentliche Anlagen							1'052		
3420	551	Neugestaltung Unterseematt	B	Budget 25	52	52	52		
6150	455	Sanierung Schmittenweg	B	17.12.23	350	150	200		
6150	552	Sanierung Seestrasse bis Benzeholzplatz	B	Budget 25	250	250	250		
6150	554	Sanierung Buchmattstrasse	B	Budget 25	150	150	150		
6150	555	Sanierung Schmittenweg	B	Budget 25	250	250	250		
6150	556	Sanierung diverse Wege 2025	B	Budget 25	150	150	150		
53 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)							1'060		200
7200	551	Planung Kreuzbuchstrasse Abschnitt Scheideggstrasse bis Spissenstrasse	B	Budget 25	60	60	60		
7200	552	Planung Haltenriedstrasse	B	Budget 25	50	50	50		
7200	553	Ersatz Pumpwerk Luzernerstrasse	B	Budget 25	250	250	250		
7200	554	Übrige Projekte Netzausbauten 2025	B	Budget 25	100	100	100		
7200	555	Massnahmen aus GEP 2025	B	Budget 25	300	300	300		
7200	556	Investitionen, Übernahme private Sammelkanalisationen 2025	B	Budget 25	300	300	300		
7200	601	Kanalisations-Anschlussgebühren	B						200

B Budgetkredit / S(X) Sonderkredit

Investitionen 2025 (Fortsetzung)

HRM2		Datum des Beschlusses	Bruttokredit	Mutmasslich beansprucht bis 31.12.24	Rest- / Neukredit	Budget 2025 Ausgaben in Tsd. CHF	Restkredit per Ende 2025	Budget 2025 Einnahmen in Tsd. CHF	
	54	Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)					4'400		500
7100	459	Erneuerung TWL Lauerz–Meggen, Etappe B	S(19)	SK 09.05.24	7'800	700	7'100	3'000	4'100
7100	551	Planung Kreuzbuchstrasse Abschnitt Scheideggstrasse bis Spissenestrasse	B	Budget 25	100		100		
7100	552	Planung Dreilindenstrasse / Hofmattweg	B	Budget 25	150		150		
7100	555	Sanierung Buchmattstrasse	B	Budget 25	200		200		
7100	556	Sanierung Tschädigenstrasse	B	Budget 25	250		250		
7100	557	Unterhalt Leitungsnetz Meggen 2025	B	Budget 25	500		500		
7100	558	Sanierung TWL Lauerz–Meggen 2025	B	Budget 25	200		200		
7100	601	Wasser-Anschlussgebühren	B						500
	6	Finanzen und Steuern					63		
	62	Finanzen					63		
0200	551	Update und Erweiterung alte Software Gemeinde 2025	B	Budget 25	63		63		
	7	Liegenschaften					10'381		
	71	Verwaltungsvermögen					10'381		
0290	551	Gemeindehaus: Restaurant Pyramide Ersatz Geräte	B	Budget 25	70		70		
2170	552	Masterplan Zentrum – Beitrag Realisierung gemeinsame Anlage (Einstellhalle)	S(X)	SK pendent	4'000		4'000	2'000	2'000
2170	553	Masterplan Zentrum Planungskredit Häuser A und F/Umgebung	S(X)	SK pendent	2'600		2'600	2'300	300
2171	551	Altschulhaus Gebäudesanierung Planung	B	Budget 25	500		500	150	350
2172	551	Erneuerung Aussentreppe Hofmatt 3	B	Budget 25	55		55		
3410	551	Strandbad Sanierung Realisierung	B	Budget 25	1'090		1'090	1'090	
3410	552	Erneuerung Kunstrasenfeld	B	Budget 25	900		900		
3410	553	Sportplatzbeleuchtung Naturrasenfeld in LED	B	Budget 25	240		240		
3410	554	Ersatz Hallenbad Hofmatt Planung	B	SK pendent	3'300		3'300	500	2'800
3410	558	Einfach-Turnhalle-Ersatz Planung	B	SK pendent	1'500		1'500	800	700
3410	556	Rüeggiswilwiese – ökologische Aufwertung um Pumptrackanlage	B	Budget 25	76		76		
6191	251	Erweiterung und Sanierung Werkhof	S(18)	SK 15.05.22	10'100	4'700	5'400	2'000	3'400
8794	551	Wärmezentrale Planung Bauabänderung Werkhof	B	Budget 25	200		200		

B Budgetkredit / S(X) Sonderkredit



Kennzahlen

Die nachstehenden Kennzahlen wurden gemäss den Vorgaben laut Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) ermittelt.

		Grenzwert	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Selbstfinanzierungsgrad	min.		332%	13%	15%	3%	3%	2%
Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt über 5 Jahre	min.	80%	162%					

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Im Aufgaben- und Finanzplan soll der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt des Budgetjahres und der drei Planjahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner mehr als 1500 Franken beträgt.

Der Selbstfinanzierungsgrad wird durch die hohen Investitionen und die Defizite aus der Reduktion des Steuerfusses auf 0,90 Einheiten stark beeinflusst. In den einzelnen Jahren und auch im Durchschnitt über 5 Jahre ist er daher nicht erfüllt. Trotz bestehendem Eigenkapital zur Deckung der Defizite soll durch Staffelung und Anpassung der Investitionen in der zukünftigen Planung geprüft werden, ob eine weitere Verbesserung des Selbstfinanzierungsgrades erreicht werden kann.

		Grenzwert	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Selbstfinanzierungsanteil	min.	10%	16.2%	2.9%	3.7%	1.4%	1.4%	0.6%

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Der Selbstfinanzierungsanteil soll sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner mehr als 1500 Franken beträgt. Auch diese Kennzahl wird stark durch die erwarteten Defizite beeinflusst.

		Grenzwert	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Zinsbelastungsanteil	max.	4%	-0.1%	-0.1%	-0.1%	0.2%	0.7%	1.3%

Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist.

Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Zinsbelastungsanteil soll 4 Prozent nicht übersteigen.

		Grenzwert	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Kapitaldienstanteil	max.	15%	6.3%	7.2%	6.5%	7.2%	8.0%	9.9%

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist.

Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin. Der Kapitaldienstanteil soll 15 Prozent nicht übersteigen.

Kennzahlen (Fortsetzung)

		Grenzwert	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Nettoverschuldungsquotient	max.	150%	-94%	-31%	-12%	63%	163%	211%

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge inkl. Ressourcenausgleich erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.

Der Nettoverschuldungsquotient soll 150 Prozent nicht übersteigen.

		Grenzwert	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Nettoschuld pro Einwohner / in	max.	2'500	-4'900	-1'392	-583	3'097	8'058	10'594

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.
Die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner soll 2500 Franken nicht übersteigen.

In den Planungsjahren 2026–2028 wird die Kennzahl nicht erfüllt. Da Meggen keine strukturellen Defizite hat, kann eine Verbesserung durch Ertragsüberschüsse und wenn notwendig durch eine Verschiebung und Anpassung der Investitionen über den Planungshorizont hinaus erreicht werden.

		Grenzwert	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen pro Einwohner / in	max.	3'000	-4'591	-1'882	-1'577	1'453	6'005	8'289

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen pro Einwohnerin und Einwohner soll 3000 Franken nicht übersteigen. Diese Kennzahl wird in den letzten beiden Planungsjahren nicht erfüllt.

		Grenzwert	Rechnung 2023	Budget 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Bruttoverschuldungsanteil	max.	200%	99.3%	135.2%	147.2%	193.1%	244.0%	266.0%

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Der Bruttoverschuldungsanteil soll 200 Prozent nicht übersteigen. Weil Meggen über ein erhebliches Eigenkapital verfügt, ist die Überschreitung dieser Kennzahl in den letzten beiden Planungsjahren vertretbar.

Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche (in Tausend CHF)	Budget 2025 Saldo	Plan 2026 Saldo	Plan 2027 Saldo	Plan 2028 Saldo
1 Präsidiales und Kultur	–357	–238	–200	–28
2 Bildung, Jugend und Sport	15'771	16'119	16'631	16'977
3 Soziales und Gesundheit	15'962	15'936	15'575	15'703
4 Umwelt, Energie und Sicherheit	2'585	2'682	2'736	3'110
5 Raumordnung, Bau und Verkehr	4'222	4'625	4'734	4'996
6 Finanzen und Steuern	–37'413	–35'757	–36'711	–37'812
7 Liegenschaften	615	702	1'504	3'026
Total Erfolgsrechnung (–Gewinn / +Verlust)	1'384	4'069	4'270	5'972

Für die Jahre 2025 bis 2028 wird mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 0,90 Einheiten gerechnet. Dies trotz der Auswirkungen (Ertragsminderungen) der Steuergesetzrevision auf die Jahre 2025 und 2028. Eingerechnet in die Entwicklung ist auch ein Bevölkerungs- und Steuerpflichtigen-Zuwachs. Weiterhin wird das Ziel verfolgt, die steuergünstigste Gemeinde im Kanton Luzern zu bleiben.

Weitere Angaben zum Aufgaben- und Finanzplan sind in den einzelnen Aufgabenbereichen enthalten.

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

(in Tausend CHF)	2025 Saldo	2026 Saldo	2027 Saldo	2028 Saldo
42 Abfallwirtschaft	40	39	49	50
43 Weinbau	32	–18	–18	–18
45 Feuerwehr	–49	–34	–34	–33
53 Abwasserbeseitigung	–258	–237	–219	–183
54 Wasserversorgung	250	204	310	328
Total Spezialfinanzierungen (–Gewinn / +Verlust)	14	–46	88	144

Planungsgrundlagen / Kennzahlen

	Grösse	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Steuerfuss Gemeinde	Einheiten	0.900	0.900	0.900	0.900
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	in %	0.3%	0.5%	0.8%	0.8%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	Personen	7'701	7'740	7'798	7'857
Wachstum der Ø Steuerkraft natürliche Personen	in %	3.5%	3.5%	3.5%	3.5%
Wachstum der Ø Steuerkraft juristische Personen	in %	5.0%	5.0%	5.0%	5.0%
Ø Veränderung Personalaufwand (30)	in %	2.2%	1.5%	1.4%	1.4%
Ø Teuerung Sach- und Betriebsaufwand (31)	in %	1.0%	0.5%	0.5%	0.5%

Das Budget 2025 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2025 bis 2028 wurden aufgrund der vorstehenden Planungsgrundlagen erstellt. Weitere Planungsgrundlagen sind in den einzelnen Aufgabenbereichen unter der Rubrik «Messgrössen» zu finden.

Nach wie vor einen grossen Einfluss auf die zukünftige Planung hat die Entwicklung des Finanzausgleichs, der reformiert werden soll. Gerechnet wird mit weiter ansteigenden Beiträgen. Zu-

dem wird der in der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) festgelegte Beitrag von 1,7 Mio. Franken aus dem Härteausgleich nur noch bis 2025 gewährt. Die Bevölkerungsentwicklung, die Konjunktur- und Wirtschaftslage und damit verbunden die Entwicklung des Steuerertrages mit dem Einfluss der Steuergesetzrevision auf die Jahre 2025 und 2028 sowie das anhaltend hohe Investitionsvolumen, beeinflussen die Erfolgsrechnung ebenfalls.

Investitionen und Aufgabenplan

(in Tausend CHF)	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Investitionen Brutto (Ausgaben)	18'210	30'250	40'690	21'620

Von 2025 bis 2028 sollen rund 110,8 Mio. Franken investiert werden. Es stehen verschiedene Strassensanierungen und vor allem Kanalisations- sowie Wasserversorgungsbauten an. Daneben sind auch grössere Ausgaben im Liegenschaftsbereich vorgesehen (Umgebungsgestaltung Mühleweiher, Vergrösserung Rückhaltebecken Balmtobel, Etappe B Transportwasserleitung Lauerz–Meggen, Gemeindehaus Storen- und Fensterersatz, Hauptstrasse 13, Luzernerstrasse Häuser A und F, neues Hallenbad und Turnhalle Ersatz, Erweiterung und Sanierung Werkhof).

Im Aufgabenplan sind die grösseren Projekte und Massnahmen festgehalten. Die meisten dieser Aufgaben stehen in einem Zusammenhang mit Investitionen. Die wichtigsten davon sind in den einzelnen Aufgabenbereichen unter dem Titel «Projekte und Massnahmen» aufgeführt. Im Aufgabenplan 2025 bis 2028 sind insgesamt 145 Projekte vorgesehen.

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen

Als Controlling-Kommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode von 2025 bis 2028 und das Budget 2025 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inklusive Steuerfuss für das Jahr 2025 der Gemeinde Meggen beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte gemäss Kapitel 2.5 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und des Handbuchs Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als nachhaltig. Die Entwicklung ist in Übereinstimmung mit den strategischen Zielsetzungen des Gemeinderates.

Das Budget und den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 0,90 Einheiten beurteilen wir als angemessen und vertretbar:

- Es hat sich gezeigt, dass die Globalbudgets der Aufgabenbereiche aus verschiedenen Gründen (z.B. projektbedingten Verzögerungen in der Realisierung von budgetierten Vorhaben) häufig nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Unseres Erachtens gibt es keine Anzeichen dafür, dass sich diese Tendenz im kommenden Jahr ändern wird.

- Die Gemeinde kann den budgetierten Ausgabenüberschuss, die Investitionen und die Folgekosten der Investitionen aus vorhandenen eigenen Mitteln decken.
- Dieses Budget lässt die Steuerzahler an der gesunden finanziellen Lage der Gemeinde teilhaben.

Daher empfehlen wir, das vorliegende Budget 2025 mit einem Aufwandüberschuss von 1,38 Mio. Franken inklusive einem Steuerfuss von 0,90 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von 18,21 Mio. Franken zu genehmigen.

Meggen, im September 2024

Controlling-Kommission der Gemeinde Meggen

Der Präsident: Alain Bachmann

Die Mitglieder: Thomas Affolter
Bruno Landolt
Brigitte Lötscher
Roland Stucki

Bericht der Finanzaufsicht Gemeinden

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2024 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind

und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 11. Januar 2024 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2025 bis 2028 und das Budget für das Jahr 2025 verabschiedet und beantragt Folgendes:

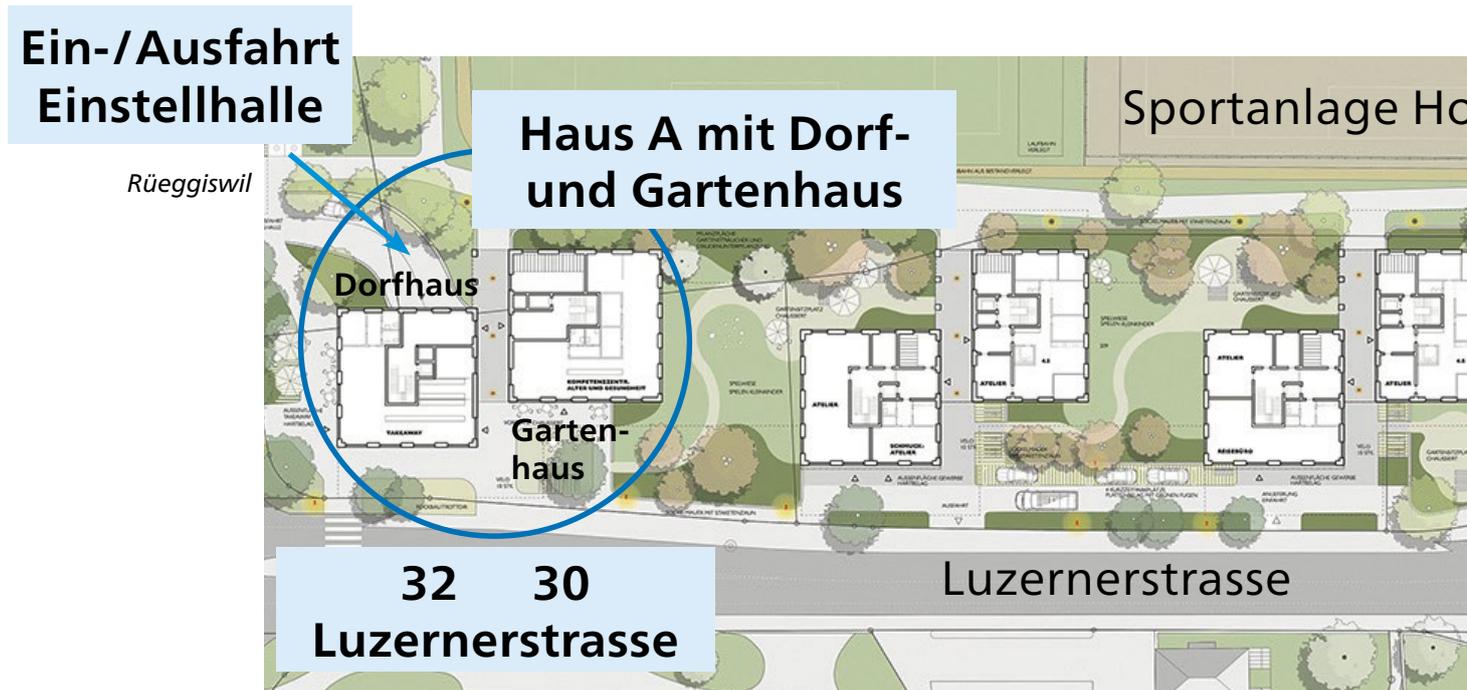
1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2025 bis 2028 ist Kenntnis zu nehmen.
2. Das Budget für das Jahr 2025 mit einem Aufwandüberschuss von 1'383'505.00 Franken, Investitionsausgaben von 18'210'000.00 Franken und einem Steuerfuss von 0,90 Einheiten sowie den politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche sind zu beschliessen.

Meggen, im September 2024

Gemeinderat Meggen

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Budget 2025 mit einem Aufwandüberschuss von 1'383'505.00 Franken, Investitionsausgaben von 18'210'000.00 Franken und einem Steuerfuss von 0,90 Einheiten sowie den politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu?



Sonderkredit Luzernerstrasse

Das Areal Luzernerstrasse beim Schul- und Sportzentrum Hofmatt ist ein Entwicklungsgebiet der Gemeinde Meggen. Nachdem der Bebauungsplan am 26. November 2023 mit grosser Zustimmung an der Urne genehmigt wurde, sollen nun die Planung und die Umsetzung erfolgen. Der Gemeinderat beantragt an der Urnenabstimmung vom 24. November 2024 einen Sonderkredit von 6,6 Mio. Franken.

Mit dem Instrument des Masterplans hat der Gemeinderat im Jahr 2017 die Grundlage für die innere Entwicklung geschaffen. Das Handlungsfeld Luzernerstrasse beim Schul- und Sportzentrum Hofmatt ist eines dieser Entwicklungsgebiete.

Mit den heute bestehenden Nutzungen für Wohnen, Gewerbe und Abstellflächen verfügt das Areal über ein grosses Entwicklungspotenzial.

Das Richtprojekt sieht die Realisierung von sechs Hochbauten, davon fünf Doppelhäuser, eines öffentlichen Parks an zentraler Lage und einer gemeinsamen Einstellhalle vor. Der Bebauungsplan wurde am 26. November 2023 an der Urne und am 19. August 2024 vom Regierungsrat genehmigt.

Die Gemeinde Meggen ist Grundeigentümerin der noch zu erstellenden Häuser A und F sowie eines Teils der allgemeinen Umgebung.

Nutzungen

Das Haus F mit Dorf- und Gartenhaus an der Luzernerstrasse 14 a und b ist vollumfänglich für die Unterbringung von öffent-

lichen Nutzungen vorgesehen. Im Haus A mit Dorf- und Gartenhaus an der Luzernerstrasse 30 und 32 soll vorwiegend Wohnraum realisiert werden.

Tagesstrukturen im Dorfhaus F an der Luzernerstrasse 14a

In den letzten Jahren ist der Anteil an Familien, welche das Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen nutzen, stark gestiegen. Nebst dem Hauptstandort an der Luzernerstrasse 14 (Monami) sind deshalb zurzeit verschiedene provisorische Standorte mit befristeter Nutzungsmöglichkeit in Betrieb. Mit einer Zentralisierung können die provisorischen Standorte aufgelöst und die Betriebsabläufe optimiert werden.

Aufgrund der erarbeiteten Prognosen über die Gemeinde-, Schüler- und Klassenentwicklung und dem daraus abgeleiteten Raumbedarf für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen wird bis im Jahr 2030 ein Bedarf von 230 Plätzen prognostiziert, wobei Belegungsspitzen am Mittag auch künftig durch Synergienutzungen mit bestehenden zusätzlichen Räumen auf der Schulanlage und/oder Verdichtungsmöglichkeiten abgedeckt werden. Im Sinne einer vorsichtigen Prognose wird für die weitere Planung davon ausgegangen, dass das ganze Dorfhaus für die Tagesstrukturen genutzt wird, wobei die Flächen so zu planen sind, dass allfällige Reserveflächen in der Übergangsfrist auch anderen «schulnahen» Nutzungen zur Verfügung gestellt werden können. Auf Niveau Schulareal/Sportplatz werden das Gebäude und die Umgebungsfläche mit dem Haus Luzernerstrasse 14 (Monami) räumlich verbunden.



Situation Bebauungsplan Luzernerstrasse mit der geplanten Umgebungsgestaltung: Links aussen das Grundstück Luzernerstrasse 30 und 32 (Haus A) und rechts aussen das Grundstück Luzernerstrasse 14a und 14b (Haus F) der Gemeinde.

Öffentliche Nutzung im Gartenhaus F an der Luzernerstrasse 14b

Die Gemeindebibliothek ist heute in angemieteten Räumlichkeiten untergebracht. Im Gartenhaus besteht die Möglichkeit, die Bibliothek in eine gemeindeeigene Liegenschaft zu integrieren und zudem die Schul- und die Gemeindebibliothek zusammenzuführen. Die neuen, grosszügigeren Räumlichkeiten für die Bibliothek schaffen einen Ort der Bildung und Begegnung und können zu einem niederschwellig zugänglichen Treffpunkt im Dorf werden.

Wohnraum im Haus A an der Luzernerstrasse 30 und 32

Das Haus A mit Dorf- und Gartenhaus kommt im Bereich des heutigen Parkplatzes Rüeggiswil zu stehen. Damit sich die Bevölkerung an der Weiterentwicklung von Meggen beteiligen kann, wurde im Mai 2024 eine Bevölkerungsumfrage durchgeführt.

Aufgrund der Resultate der Umfrage sieht der Gemeinderat für das Haus A den Fokus auf der Realisierung von Wohnraum, wobei der Wohnungsmix und die künftige Trägerschaft zum aktuellen Zeitpunkt noch offen sind.

Gemeinsame Realisierung Einstellhalle

Das Richtprojekt beinhaltet die Realisierung einer gemeinsamen Einstellhalle. Der aktuelle Projektstand sieht 109 Parkplätze vor. Die Gemeinde Meggen verfügt über 48 Plätze, die restlichen Parkplätze verteilen sich auf die beiden privaten

Grundeigentümer. Um die Hochbauten erstellen zu können, ist vorgängig die Einstellhalle zu realisieren.

Dafür haben sich die beteiligten Grundeigentümer zu einer einfachen Gesellschaft «Konsortium Luzernerstrasse» zusammengeschlossen. Die Gemeinde ist mit einem Anteil von rund 44%, nach Anzahl der Parkplätze, beteiligt. Die Planungsarbeiten sind bereits im Gang. Ziel ist es, das Baubewilligungsverfahren zeitnah zu starten und bereits im nächsten Jahr mit der Realisierung zu beginnen.

Der Anteil der Gemeinde an der Erstellung der gemeinsamen Einstellhalle wird zum heutigen Zeitpunkt auf rund 4,0 Mio. Franken geschätzt.

Umgebung

In der Mitte der Überbauung entsteht ein kleiner, öffentlicher Park – dies in unmittelbarer Nähe der Bushaltestellen und in der Achse der Fusswegverbindung der Sportplätze. Vom Haus A bis zum Haus F ist ein rückwärtiger Fussweg geplant, welcher einerseits die Durchwegung zwischen den Sportanlagen und der Luzernerstrasse sicherstellt und andererseits der rückwärtigen Erschliessung der neuen Baukörper dient.

Planung Hochbauten und Umgebung

Parallel zur Planung und Realisierung der Einstellhalle soll die Planung der Hochbauten und der Umgebung vorangetrieben werden. Dies ist auch notwendig, um die Statik der Einstellhalle sowie die Ver- und Entsorgung bestimmen zu können. Da die



Luftaufnahme Luzernerstrasse, rechts die Sportanlage Hofmatt.

Einfahrt der Einstellhalle im Bereich des Hauses A liegt, wird für das Haus A ebenfalls ein Projekt ausgearbeitet.

Zu guter Letzt ist auch die Umgebung des gesamten Areals zu planen. Dabei ist vorgesehen, dass die allgemeine Umgebung, welche öffentliche Bereiche umfasst, durch die Gemeinde geplant und realisiert wird. Die beiden privaten Grundeigentümer beteiligen sich an der Finanzierung.

Der Aufwand für die Planung der Häuser A und F sowie der allgemeinen Umgebung des Bebauungsplans Luzernerstrasse wird zum heutigen Zeitpunkt auf rund 2,6 Mio. Franken geschätzt.

Für die Erstellung der Hochbauten und der allgemeinen Umgebung wird den Stimmberechtigten zu gegebener Zeit ein Baukredit zur Genehmigung vorgelegt.

Notwendigkeit Sonderkredit

Zwischen der Erstellung der Einstellhalle sowie der Planung der Hochbauten und der allgemeinen Umgebung besteht ein funktionaler Zusammenhang. Die damit verbundenen Kosten belaufen sich auf 6,6 Mio. Franken. Da die in § 11 der Gemeindeordnung der Gemeinde Meggen festgelegte Ausgaben- und Kreditkompetenz des Gemeinderats mit diesem Betrag überschritten wird, beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten vorliegend die Bewilligung eines Sonderkredites in der Höhe von 6,6 Mio. Franken.

Aufteilung Sonderkredit	6,6 Mio. Franken
Anteil der Gemeinde an den Erstellungskosten der Einstellhalle	4,0 Mio. Franken
Planung Häuser A und F sowie allgemeine Umgebung des Bebauungsplans Luzernerstrasse	2,6 Mio. Franken

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen

Als Controlling-Kommission haben wir den Sonderkredit Luzernerstrasse gemäss Kapitel 2.5 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und des Handbuchs Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern beurteilt.

Unserer Meinung nach erfolgt die Vorlage rechtskonform und wird in der Botschaft vollständig, transparent, klar und verständlich dargestellt.

Mit den vorgesehenen Investitionen im Entwicklungsgebiet Luzernerstrasse wird den in der Gemeindestrategie bis 2030 und dem Legislaturprogramm 2020/2024 festgelegten Zielen in den Bereichen Raum, Bevölkerung und Bildung entsprochen. Die vorgesehene Planung für eine öffentliche Nutzung des Hauses F (Tagesstrukturen und Reserveflächen für schulnahe Nutzungen im Dorfhaus, Bibliothek im Gartenhaus), die Schaffung von Wohnraum im Haus A und die Beteiligung der Ge-

meinde am Konsortium Luzernerstrasse zur Erstellung der Einstellhalle erachten wir als sinnvoll und zweckmässig.

Wir empfehlen den Sonderkredit Luzernerstrasse daher zur Annahme.

Meggen, im September 2024

Controlling-Kommission der Gemeinde Meggen

Der Präsident: Alain Bachmann

Die Mitglieder: Thomas Affolter
Bruno Landolt
Brigitte Lötscher
Roland Stucki

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt mit Zustimmung der Controlling-Kommission den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Sonderkredit von 6'600'000.00 Franken für die Erstellung der Einstellhalle Luzernerstrasse (Anteil Gemeinde) sowie der Planung der Häuser A und F der Gemeinde und der allgemeinen Umgebung des Bebauungsplans Luzernerstrasse zu bewilligen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Sonderkredit von 6'600'000.00 Franken für die Erstellung der Einstellhalle Luzernerstrasse (Anteil Gemeinde) sowie der Planung der Häuser A und F der Gemeinde und der allgemeinen Umgebung des Bebauungsplans Luzernerstrasse zu?

Konzessionsvertrag Energieverbund Seewasser Meggen

Ausgangslage

Der Klimawandel stellt eine globale Herausforderung dar, welche uns alle betrifft. Die internationale, nationale und kantonale Klimapolitik ist nötig, um die vereinbarten Klimaschutzziele erreichen zu können.

Seit 2022 ist die Gemeinde Meggen Energiestadt Gold. Sie orientiert sich an den Klimaschutzzielen des Bundes und des Kantons. Um die Treibhausgase bis 2050 auf Netto-Null zu senken, müssen unter anderem in Zukunft alle Heizungen mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Mit dem geplanten Energieverbund Seewasser leistet die Gemeinde Meggen einen wesentlichen Beitrag, damit die Umstellung der Heizungen auf erneuerbare Energien zügig erfolgen wird. Zudem wird die Abhängigkeit von ausländischen Energieträgern reduziert und die Wertschöpfung erfolgt lokal.

Abklärungen

Im Jahr 2018 wurden erste Abklärungen für einen Energieverbund mit Seewasser in der Kernzone von Meggen durchgeführt. Aufgrund der damals nicht marktfähigen Wärmegestehungskosten wurde dieses Vorhaben jedoch nicht

weiterverfolgt. Ein kritischer Faktor für marktfähige Wärmegestehungskosten in Wärmeverbänden ist die Energiedichte. Diese ist in Meggen nur in einzelnen, grösseren Quartieren gegeben.

In der Studie wurden damals grosse Verbraucher für Wärme und Kälte und neue Entwicklungsgebiete nicht miteinbezogen. Um als Seegemeinde den Energieträger Seewasser in Zukunft trotzdem nutzen zu können, wurde im Jahr 2022 eine Machbarkeitsstudie im Gebiet Huob zusammen mit einem ansässigen Industriebetrieb in Auftrag gegeben und eine Seewasserfassung im Gebiet Seeacher geprüft.

Erste Erkenntnisse zu den Wärmegestehungskosten im Gebiet Huob bestärkten den Gemeinderat, die Weiterentwicklung des Projektes anzugehen. Basierend auf diesen Erkenntnissen und den aktuellen Bestrebungen zum Ausstieg aus der fossilen Energieversorgung beschloss der Gemeinderat, die Machbarkeit einer Wärmezentrale im neuen Werkhofareal zu prüfen. Es wurde eine Projektorganisation unter der Leitung von Gemeinderätin Karin Flück Felder erstellt und ein Projektausschuss mit Vertretern der Controlling-Kommission und der Energiekommission eingesetzt.



Situation Energieverbund Seewasser Meggen: (1) Seewasserzentrale am Standort Seeacher. (2) Mögliche Linienführung der Leitung zur Energiezentrale. (3) Standort der Energiezentrale auf dem Areal des Werkhofes. (4) Wärmeverteilung.

Da es der Absicht der Gemeinde entspricht, sich an der Ausgestaltung des Energieverbundes zu beteiligen, wurde die Realisierung des Projektes mit einer Public Private Partnership (PPP) ins Auge gefasst. Die rechtliche Abklärung ergab jedoch, dass die Gründung einer PPP mit gleichzeitiger Vergabe einer Konzession in Verbindung mit einer öffentlichen Ausschreibung sehr komplex und mit vielen Risiken im Prozess behaftet ist. Aus diesem Grund entschied der Gemeinderat, den geplanten Energieverbund an einen Energiedienstleister mit einem Konzessionsvertrag zu vergeben.

Energiezentrale im Werkhof

Die Energiezentrale des neuen Verbundes soll im Untergeschoss des Werkhofes erstellt werden. Parallel zur Ausarbeitung der vorliegenden Botschaft werden die erforderlichen räumlichen Dimensionen abgeklärt. Sobald diese Resultate vorliegen, wird ein entsprechendes Projektänderungsgesuch des geplanten neuen Werkhofes eingereicht, damit die bauliche Umsetzung der Sanierung und Erweiterung des Werkhofes zusammen mit der Erstellung der Energiezentrale zeitnah angegangen werden kann. Die Erstellung der Energiezentrale ist für 2026 geplant und wird im nächsten Jahr budgetiert. Der Raum wird nach der Erstellung durch die Gemeinde an die CKW AG vermietet.

Einladungsverfahren

Gestützt auf den Entscheid, den Energieverbund mit einem Konzessionsvertrag ausführen zu lassen, wurden die notwendigen Projektunterlagen erstellt und im September 2023 fünf interessierte Energiedienstleister zur Offerteingabe eingeladen. Bis am 10. Dezember 2023 reichten drei Energiedienstleister ihre Angebote für den Bau und Betrieb eines Energieverbundes bei der Gemeinde ein. Die eingereichten Angebote wurden detailliert geprüft und ausgewertet.

Aufgrund dieser Auswertung, welche auf den Ausschreibungskriterien basierte, entschied der Gemeinderat im Februar 2024, den Auftrag für die Erstellung und den Betrieb des Energieverbundes Seewasser Meggen der CKW AG zu erteilen. Die ersten Wärmelieferungen sollen im Herbst 2027 erfolgen.

Grosses Interesse für den Fernwärmeanschluss

Geplant ist die Erschliessung der Gebiete entlang der Kantonsstrasse von der Huob bis zum Lerchenbühl. Die CKW AG führte im 2. Quartal 2024 eine Umfrage bei allen Grundeigentümern, welche im Erschliessungsperimeter des Energieverbundes liegen, durch. Die Umfrage wurde an 819 Grundeigentümer zugestellt und es gingen 355 Rückmeldungen zum geplanten Energieverbund ein. Die Umfrage zeigt, dass die Mehrheit der Teilnehmenden über eine Liegenschaft verfügt, welche rein fossil beheizt wird. Rund 80 % der Teilnehmenden bekundeten Interesse an einem Fernwärmeanschluss. Dieses grosse Interesse bekräftigt die CKW AG, das Projekt voranzutreiben.

Vernehmlassung

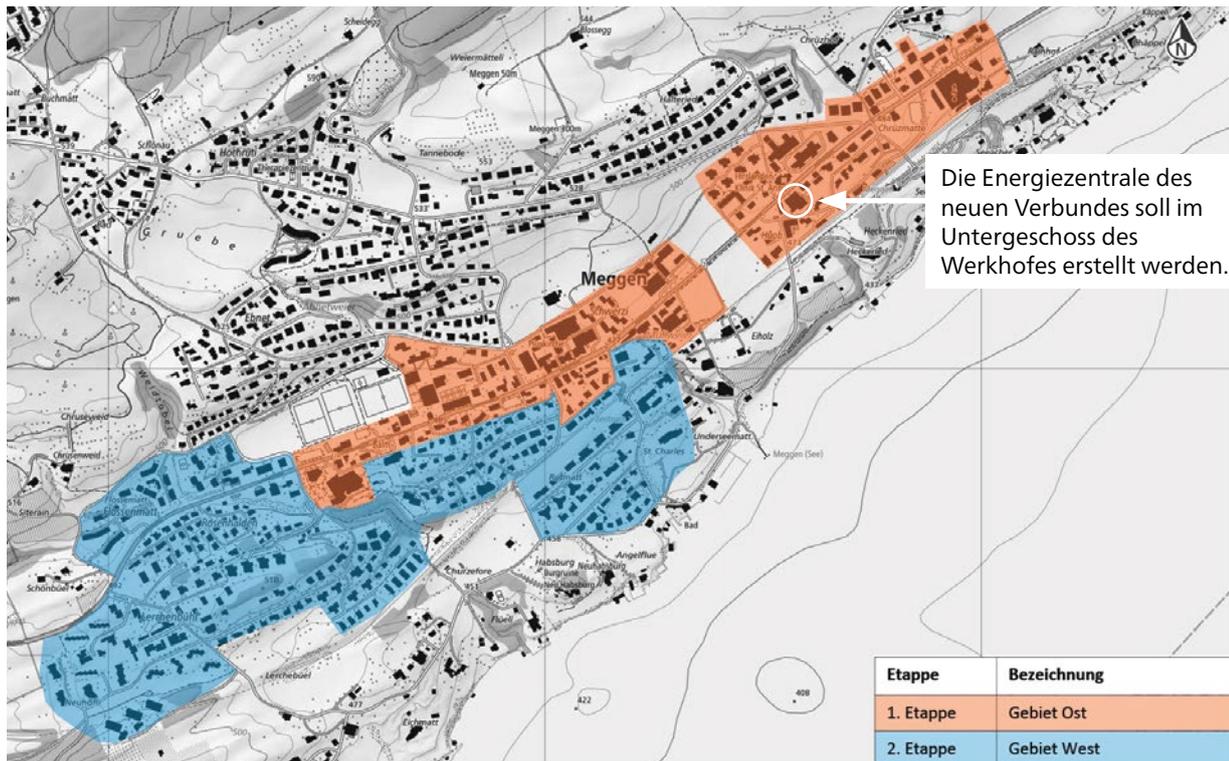
Aufgrund der zukunftsweisenden Bedeutung des Vorhabens wurde eine Vernehmlassung bei den Ortsparteien und der Controlling-Kommission durchgeführt. Dabei wurde der Entwurf des Konzessionsvertrages mit Fragen zur Konzessionsdauer, Konzessionsgebühr, Anschlusspflicht, Dienstbarkeiten und Kostenübernahme bei Rückzug zugestellt. Die Vernehmlassung erfolgte im Zeitraum vom 5. Juli bis 19. August 2024. Sie zeigte, dass für den geplanten Energieverbund und den damit verbundenen Konzessionsvertrag eine grosse Zustimmung vorhanden ist. Anregungen aus den Vernehmlassungsantworten bezüglich einer klareren Formulierung der Preisgestaltung wurden aufgenommen und sind in die finale Ausarbeitung des Konzessionsvertrages eingeflossen.

Ebenfalls wurde die Unabhängigkeit bei der Auftragsvergabe des Ingenieurbüros, welches dieses Projekt begleitet hat, thematisiert. Der Gemeinderat bestätigt dazu, dass die Auftragsvergabe unabhängig erfolgte und die Ausstandsregel im Gemeinderat jederzeit eingehalten wurde und somit keinerlei Interessenskonflikte bestanden haben.

Konzessionsvertrag

Die Umsetzung des Energieverbundes wird mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag rechtssicher und zukunftsweisend ermöglicht. Dabei werden die Rahmenbedingungen zum Bau und Betrieb eines privaten thermischen Netzes gemäss § 6 Abs. 4 des Kantonalen Energiegesetzes (KE nG) geregelt. Mit diesem Vertrag räumt die Gemeinde der CKW AG das Recht ein, den öffentlichen Grund im definierten Perimeter als Teil für den Bau und Betrieb des Energieverbundes Seewasser Meggen bzw. der entsprechenden Leitungen, Anlagen und Bauten zu nutzen (Sondernutzungskonzession). Ebenfalls regeln die Parteien die Modalitäten und Rahmenbedingungen der Sondernutzungskonzession sowie die Rechte und Pflichten beider Parteien. Das Sondernutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Erstellen, den Betrieb, die Nutzung, die Überwachung, den Unterhalt und die Erneuerung des Energieverbundes. Allfällige Mietverträge werden mittels separater Vereinbarung frühestens nach Abschluss der Planungsphase abgeschlossen.

Der Konzessionsvertrag tritt bei Annahme durch die Stimmbevölkerung per 1. Januar 2025 in Kraft und wird auf eine feste Dauer von 50 Jahren bis zum 31. Dezember 2074 abgeschlossen.



Energieverbund Seewasser Meggen: Erschliessungssperimeter sowie Etappierung mit den Gebieten Ost und West.

Quelle: CKW AG

Keine Anschlusspflicht

Im Konzessionsvertrag wird keine Anschlusspflicht gefordert. Die Gemeinde Meggen verpflichtet sich jedoch, gestützt auf § 46 Abs. 3 des neuen Bau- und Zonenreglements für bestehende oder neue Bauten, eine Anschlusspflicht zu prüfen und in den Entwicklungsgebieten in ihren Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen (Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne etc.) die Voraussetzungen für den Anschluss an den Energieverbund nach Massgabe der jeweils geltenden Gesetze zu schaffen, sofern ein solcher sinnvoll erscheint.

Die Gemeinde Meggen beabsichtigt, die gemeindeeigenen Gebäude im Perimeter ebenfalls an den Energieverbund anzuschliessen. Bei bestehenden Gebäuden wird ein Anschluss geprüft, sobald die Heizung erneuert werden muss.

Bis 2035 keine Konzessionsgebühr

Der Konzessionsvertrag sieht die Erhebung einer Konzessionsgebühr vor, da der Vertrag über 50 Jahre läuft und so eine gewisse Flexibilität diesbezüglich gewährt werden kann.

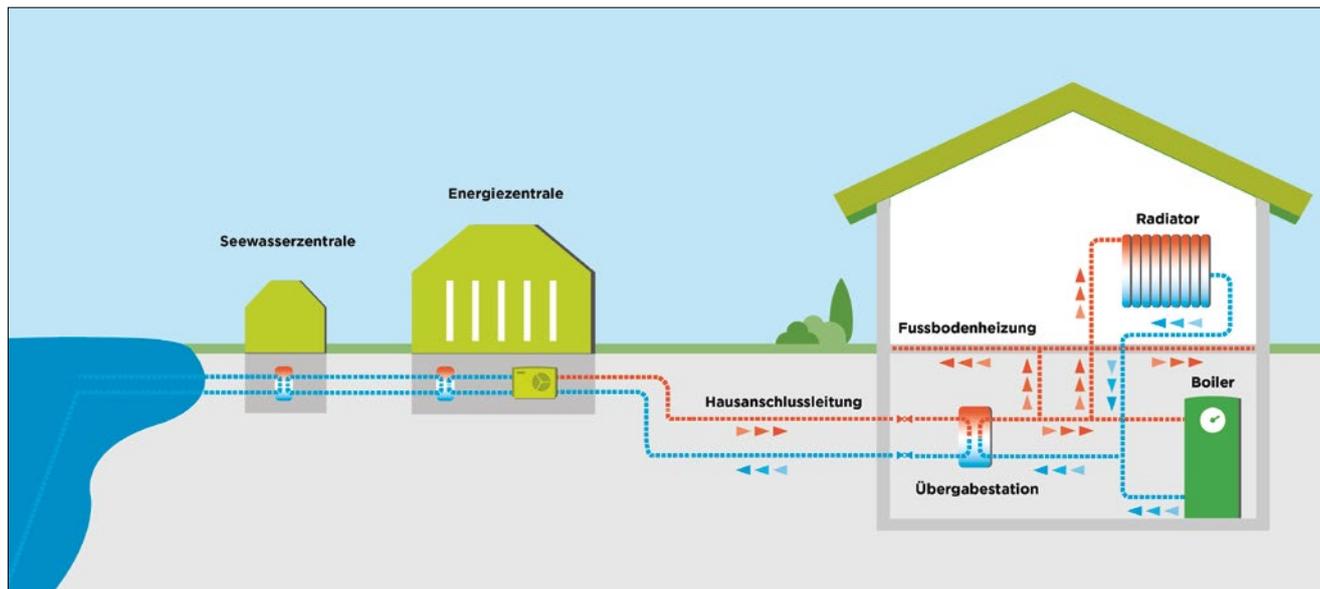
Die Gebühr richtet sich nach der verkauften Energie in kWh und beträgt zwischen 0,00 Rp und 0,15 Rp je kWh. Die Konzessionsgebühr wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat beabsichtigt, bis 2035 keine Konzessionsgebühr zu erheben.

Pflichten der beiden Vertragsparteien

Die CKW AG verpflichtet sich, den Energieverbund zu projektieren, zu erstellen, zu betreiben, fachgerecht zu unterhalten sowie zu erneuern. Weiter verpflichtet sie sich, einem Grundeigentümer im Erschliessungssperimeter einen Anschluss an den Energieverbund anzubieten. Nimmt ein Grundeigentümer das Angebot der CKW AG an, ist die CKW AG verpflichtet, den Grundeigentümer gemäss Angebot an den Energieverbund anzuschliessen und mit Energie zu beliefern. Die Gemeinde verpflichtet sich, den öffentlichen Grund und den Raum für die Energiezentrale zu einem angemessenen Preis der CKW AG zur Verfügung zu stellen. Weiter unterstützt die Gemeinde die CKW AG beim Aufbau des Energieverbundes ideell.

Vorteile für die Gemeinde Meggen

Das Erstellen und Betreiben eines Seewasser-Energieverbundes erfordert sehr viel Fachwissen und Erfahrung und gehört nicht zu den Kernaufgaben der Gemeindeverwaltung. Mit der Konzessionsvergabe übergibt die Gemeinde diese Aufgabe der CKW AG. Die Gemeinde erstellt lediglich die Räumlichkeiten der Energiezentrale, welche sie an die CKW AG vermieten wird. Die CKW AG tätigt somit alle weiteren Investitionen und trägt auch das unternehmerische Risiko eigenständig.



Skizze Energieverbund Seewasser: Von der Seewasserzentrale zur Wärmelieferung im Gebäude.

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen

Als Controlling-Kommission haben wir die Botschaft Konzessionsvertrag Energieverbund Seewasser Meggen gemäss Kapitel 2.5 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und des Handbuchs Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern beurteilt.

Unserer Meinung nach ist die Vorlage rechtskonform und wird in der Botschaft vollständig, transparent, klar und verständlich dargestellt.

Mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag wird ein Beitrag für eine klimaneutrale Gesellschaft bis 2050 geleistet. Dies entspricht den in der Gemeindestrategie bis 2030 und dem Legislaturprogramm 2020/2024 festgelegten Zielen.

Die Realisierung des geplanten Energieverbundes mittels Vergabe an einen Energiedienstleister und die damit verbundene Übertragung des unternehmerischen Risikos an die CKW AG erachten wir als sinnvoll. Die im Konzessionsvertrag getroffenen Regelungen, einschliesslich der Erstellung der Energiezentrale im neuen Werkhof und des Verzichts auf eine Anschlusspflicht, sind unseres Erachtens zweckmässig.

Wir empfehlen daher, dem Konzessionsvertrag zuzustimmen.

Meggen, im September 2024

Controlling-Kommission der Gemeinde Meggen

Der Präsident: Alain Bachmann

Die Mitglieder: Thomas Affolter
Bruno Landolt
Brigitte Lötscher
Roland Stucki

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen, dem Konzessionsvertrag mit der CKW AG für den Bau und den Betrieb des Energieverbundes Seewasser Meggen zuzustimmen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Konzessionsvertrag mit der CKW AG für den Bau und den Betrieb des Energieverbundes Seewasser Meggen zu?

Konzessionsvertrag

Der Konzessionsvertrag mit der CKW AG für den Bau und den Betrieb des Energieverbundes Seewasser Meggen wird auf den nächsten 10 Seiten abgebildet. Er ist bereits von den beiden Parteien unterzeichnet. Beachten Sie dazu bitte unter Schlussbestimmungen den Punkt **8.1 Zustimmung** mit folgendem Wortlauf:

Gemäss § 11 lit. f der Gemeindeordnung sind die Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen für den Abschluss von Konzessionsverträgen zuständig. Die Rechtsverbindlichkeit des vorliegenden Konzessionsvertrags kann erst mit der rechtskräftigen Annahme oder der rechtskräftigen Genehmigung durch die Stimmberechtigten eintreten. Auch mit der Unterzeichnung des Konzessionsvertrags bleibt dies ausdrücklich vorbehalten: Der Konzessionsvertrag steht unter der Bedingung der rechtskräftigen Annahme oder Genehmigung durch die Stimmberechtigten.

Fünf Dokumente bilden als Anhänge einen integrierten Bestandteil des vorliegenden Konzessionsvertrages. Sie können auf der Website www.meggen.ch (Startseite, Im Fokus, Fossilfreie Energieversorgung Energieverbund Seewasser Meggen) als PDFs heruntergeladen werden. Zudem können die Dokumente in Papierform am Schalter der Einwohnerkontrolle im zweiten Stock des Gemeindehauses bezogen werden.

Konzessionsvertrag

zwischen

Konzedentin

Gemeinde Meggen
Am Dorfplatz 3
6048 Meggen

handelnd durch Frau Carmen Holdener, Gemeindepräsidentin, und Herrn Reto Schöpfer,
Gemeindeschreiber,

nachfolgend "Gemeinde Meggen"

Konzessionärin

CKW AG
mit Sitz in Luzern. CHE-105.941.235
Täschmattstrasse 4
6015 Luzern

handelnd durch die gemäss Handelsregistrauszug kollektiv zu zweien zeichnungsberechtig-
ten,

nachfolgend "CKW AG"
gemeinsam "Vertragsparteien"

betreffend Energieverbund Seewasser Meggen

Inhaltsverzeichnis:

1 Ausgangslage und Vertragsgrundlagen	4
1.1 Ausgangslage der Gemeinde Meggen.....	4
1.2 Ausgangslage der CKW AG.....	4
1.3 Vertragszweck.....	4
1.4 Rechtsgrundlagen.....	5
1.5 Vertragsbestandteile.....	5
2 Einräumung der Sonderrechte	6
2.1 Einräumung Sondernutzungskonzession (Öffentlicher Grund).....	6
2.2 Einräumung Dienstbarkeiten (Finanzvermögen).....	6
2.3 Einräumung Nutzungsrechte (Verwaltungsvermögen).....	7
2.4 Eigentumsverhältnisse.....	7
2.5 Exklusivität.....	8
2.6 Übertragbarkeit der Rechte.....	8
2.7 Leitungen auf privatem Grund.....	9
3 Bau und Betrieb des Energieverbundes	9
3.1 Bau und Betrieb des Energieverbundes.....	9
3.2 Planungspflicht.....	9
3.3 Projektierungs-, Realisierungs- und Betriebspflicht.....	10
3.4 Bau- und Aufbruchbewilligungen.....	10
3.4.1 Baubewilligung.....	10
3.4.2 Aufbruchbewilligung im öffentlichen Grund.....	11
3.4.3 Gebühren.....	11
3.5 Energiemix.....	11
3.6 Haftung.....	12
3.7 Versicherungen.....	12
3.8 Anschluss von Gebäuden der Gemeinde Meggen.....	13
4 Angebots- und Lieferpflicht	13
4.1 Angebots- und Lieferpflicht der CKW AG.....	13
4.1.1 Angebotspflicht.....	13
4.1.2 Lieferpflicht.....	13
4.1.3 Verbot von diskriminierenden Preisen.....	13
4.2 Bewerbungsobliegenheit.....	14
5 Konzessionsentschädigung	14
5.1 Grundsatz.....	14
5.2 Höhe der Konzessionsentschädigung.....	14
5.3 Fälligkeit der Konzessionsentschädigung.....	14
6 Informations- und Koordinationspflichten	15
6.1 Gegenseitige Unterstützung und Informationsaustausch.....	15
6.2 Informationspflichten der CKW AG.....	15
6.3 Informationspflicht der Gemeinde Meggen.....	15
6.4 Koordinationspflicht der CKW AG.....	15



6.5	Einbezug des Energieverbundes in die Nutzungsplanung der Gemeinde Meggen	16
7	Konzessionsdauer und Beendigungsfolgen	16
7.1	Konzessionsdauer	16
7.2	Erlöschen und Verwirkung der Konzession	16
7.3	Heimfall oder Stilllegung	17
7.3.1	Wahlrecht der Gemeinde	17
7.3.2	Stilllegung des Energieverbundes	17
7.3.3	Heimfall des Energieverbundes	17
8	Schlussbestimmungen	18
8.1	Zustimmung	18
8.2	Geheimhaltung	18
8.3	Vertragsänderungen	19
8.3.1	Schriftlichkeitsvorbehalt	19
8.3.2	Anpassung des Anhangs 1 (Perimeter)	19
8.4	Nachverhandlungspflicht	19
8.5	Teilwirksamkeit des Vertrages	19
8.6	Anwendbares Recht / Gerichtsstand	19
8.7	Ausfertigung	20

1 Ausgangslage und Vertragsgrundlagen

1.1 Ausgangslage der Gemeinde Meggen

¹ Die Gemeinde Meggen hat das Ziel einer fossilfreien Energieversorgung bis 2050. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Meggen auf strategischer Ebene in den letzten Jahren bereits verschiedene Projektmöglichkeiten geprüft.

² Um einen See-Energieverbund in der Gemeinde Meggen zu konkretisieren, wurde im Jahr 2023 vom Gemeinderat Meggen das Projekt "Energieverbund Seewasser Meggen" lanciert. In diesem Projekt wurde die Rolle der Gemeinde Meggen, die Anforderungen an einen Energieverbund sowie ergänzende Marktklärungen getroffen. Auf Basis dieser Grundlagen wurden im Herbst 2023 Energiedienstleister eingeladen, ein Umsetzungsprojekt auszuarbeiten.

³ Im Februar 2024 hat der Gemeinderat Meggen auf Empfehlung des Projektausschusses entschieden, mit welchem Energiedienstleister das Projekt "Energieverbund Seewasser Meggen" weitergeführt werden soll.

1.2 Ausgangslage der CKW AG

¹ Die CKW AG ist eine zivilrechtliche Aktiengesellschaft und hat als private Trägerschaft gestützt auf die Einladung zur Projektierung des Energieverbundes Seewasser Meggen (Anhang 5) ein entsprechendes Angebot (Anhang 2) für einen privaten Energieverbund inkl. Verteilnetz erarbeitet. Die CKW AG hat das Angebot anschliessend im Rahmen der Projektvorstellung mittels Präsentation (Anhang 3) konkretisiert. Über die Projektvorstellung wurde ein Protokoll geführt (Anhang 4).

² Die CKW AG sieht vor, in der Gemeinde Meggen ein Wärme- und gegebenenfalls Kältenetz bzw. einen Energieverbund zu erstellen und zu betreiben.

³ Die CKW AG wird zu diesem Zweck im Rahmen der vertieften Machbarkeit beim Kanton Luzern ein Gesuch um Erteilung einer Wassernutzungskonzession gemäss Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz des Kantons Luzern (WNV/G) einreichen, welches eine thermische Seewassernutzung im Megger Seebecken ermöglichen soll.

⁴ Die CKW AG als Trägerschaft privatrechtlicher Natur benötigt eine Konzession der Gemeinde Meggen, um auf deren öffentlichem Grund den Energieverbund erstellen und betreiben zu können (Sondernutzungskonzession).

1.3 Vertragszweck

¹ Die Gemeinde Meggen unterstützt die Bestrebungen der CKW AG. Sie will ihr die Realisierung des Energieverbundes ermöglichen und sie gleichzeitig verpflichten, den Perimeter im Anhang 1 mit Wärme und gegebenenfalls Kälte zu erschliessen. Der Energieverbund hat die Lieferung von Kälte nur dann zu ermöglichen, sofern die Planung des Energieverbundes gemäss Ziff. 3.2 zeigt, dass dies wirtschaftlich ist.

² Die Gemeinde Meggen kann die Rahmenbedingungen zum Bau und Betrieb eines privaten thermischen Netzes nach § 6 Abs. 4 des Kantonalen Energiegesetzes (SRL 773; KEnG) in einer Konzession regeln. Diese Konzession kann gemäss § 6 Abs. 4 KEnG ohne Ausschreibung erteilt werden.

³ Vor diesem Hintergrund räumt die Gemeinde Meggen mit diesem Vertrag der CKW AG das Recht ein, den öffentlichen Grund im Perimeter gemäss Anhang 1 als Teil für den Bau und Betrieb des Energieverbundes Seewasser Meggen bzw. der entsprechenden Leitungen,

Anlagen und Bauten zu nutzen (Sondernutzungskonzession). Gleichzeitig regelt die Parteien in diesem Vertrag die Modalitäten und Rahmenbedingungen der Sondernutzungskonzession sowie die Rechte und Pflichten beider Parteien.

1.4 Rechtsgrundlagen

Diese Sondernutzungskonzession stützt sich auf folgende aktuelle Rechtsgrundlagen:

- a) § 6 Abs. 4 des Kantonalen Energiegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Dezember 2017 (KEhG);
- b) § 2a Abs. 3 i.V.m. § 23 ff. des Strassengesetzes des Kantons Luzern vom 21. März 1995 (StrG);
- c) § 113 des Planungs – und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (PBG);
- d) § 3 des Strassenreglements der Gemeinde Meggen vom 21. April 1999
- e) § 46 Abs. 3 des neuen Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Meggen vom 6. Dezember 2023 (vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungsrates)

1.5 Vertragsbestandteile

¹ Grundsätzlich gelten für das vorliegende Vertragsverhältnis die nachfolgenden Dokumente; bei Abweichungen in der folgenden Reihenfolge:

Priorität	Dokument	nachfolgend genannt:
1.	der vorliegende Konzessionsvertrag	"Konzessionsvertrag"
2.	Anhang 1 Plan mit Perimeter vom 06.12.2023	"Perimeter"
3.	Anhang 2 Angebot zur Projektierung vom 06.12.2023	"Angebot"
4.	Anhang 3 Präsentation CKW AG vom 18.01.2024	"Präsentation"
5.	Anhang 4 Protokoll zur Projektvorstellung vom 24.01.2024	"Protokoll"
6.	Anhang 5 Einladung zur Projektierung vom 05.12.2023	"Einladung zur Projektierung"

² Die in Abs. 1 unter Priorität 2 bis 6 aufgeführten Dokumente bilden einen integrierten Bestandteil des vorliegenden Vertrags. Sie werden diesem Vertrag als Anhänge beigelegt und ebenfalls je auf dem Deckblatt unterzeichnet.

³ Beim Anhang 1, Plan mit Perimeter vom [06.12.2023], handelt es sich um ein vorläufiges und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht rechtsverbindliches Dokument. Der effektive Perimeter sowie die effektive Etappierung wird durch die Parteien nach Abschluss der Planung des Energieverbundes gemäss Ziff. 3.2 einvernehmlich festgelegt und ersetzt dann als neuer Anhang 1 den vorläufigen Plan mit Perimeter vom [06.12.2023]. Bei den Angaben des vorläufigen Plans mit Perimeter vom [06.12.2023] handelt es sich um Zielwerte, welche durch die CKW AG nach Treu und Glauben anzustreben sind.

2 Einräumung der Sonderrechte

2.1 Einräumung Sondernutzungskonzession (Öffentlicher Grund)

¹ Die Gemeinde Meggen räumt der CKW AG gestützt auf § 6 Abs. 4 KEnG und § 23 ff. StrG das Recht ein, den öffentlichen Grund im Perimeter gemäss Anhang 1 für die Erstellung und Betrieb eines Wärme- und, gegebenenfalls Kältenetzes (nachfolgend "Energieverbund" genannt) zu nutzen (Sondernutzungsrecht).

² Das Sondernutzungsrecht erfasst sämtliche ober- und unterirdischen Bauten, Anlagen und weitere Bestandteile des Energieverbundes, insbesondere

- a. Zentralen;
- b. unterirdische Leitungen aller Art mit den dazugehörigen Anlagenteilen (insbesondere Wärme- und gegebenenfalls Kälte-Leitungen und betriebsnotwendige Kabelleitungen);
- c. unter- und oberirdische Schächte und Schieberanlagen.

³ Das Sondernutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Erstellen, das Beibehalten, den Betrieb, die Nutzung, die Überwachung, den Unterhalt und die Erneuerung des Energieverbundes.

⁴ Die Vertragsparteien verzichten darauf, die Bestandteile des Energieverbundes zum heutigen Zeitpunkt auf einem Plan detailliert einzuzeichnen. Das Sondernutzungsrecht erstreckt sich auf den gesamten öffentlichen Grund im Perimeter gemäss Anhang 1. Die einzelnen Bestandteile des Energieverbundes werden im Rahmen von Bau- oder Auftruchbewilligungsverfahren von der Gemeinde Meggen bewilligt (unten Ziff. 3.4).

⁵ Die Standortwahl und die äussere bauliche Gestaltung der Zentralen bedürfen jedoch der vorgängigen Genehmigung der Gemeinde Meggen. Vorausgesetzt, die Planungs- und Bauvorschriften werden eingehalten, ist die Gemeinde Meggen verpflichtet, diese Genehmigung zu erteilen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegensprechen.

⁶ Ausgenommen für solche Zentralen, welche in Liegenschaften errichtet werden sollen, die sich im Finanz- oder Verwaltungsvermögen der Gemeinde Meggen befinden (z.B. Werkhof), errichten die Parteien für Zentralen ergänzend zum Sondernutzungsrecht Baurechte und schliessen entsprechende Baurechtsverträge ab. Die Baurechtsverträge gehen bei allfälligen Widersprüchen diesem Konzessionsvertrag vor.

⁷ Die Gemeinde erteilt die Konzession für die Sondernutzung der Strassen im Rahmen der Bewilligung nach Abs. 4 und ihrer Zuständigkeit nach § 23 ff. i.V.m. § 1 StrV. Für die Konzessionserteilung für die Sondernutzung von Kantonsstrassen ist die Gemeinde nicht zuständig.

2.2 Einräumung Dienstbarkeiten (Finanzvermögen)

¹ Die Gemeinde Meggen räumt der CKW AG bei Bedarf (z.B. für die Zentralen, vgl. Ziff. 2.1 Abs. 6) die notwendigen Personaldienstbarkeiten (insb. Bau- oder Nutzungsrechte) ein, soweit der Energieverbund auf Grundstücken oder auf Liegenschaften realisiert wird, die sich im Finanzvermögen der Gemeinde Meggen befinden und die im Perimeter gemäss Anhang 1 situiert sind. Die Gemeinde Meggen schliesst mit der CKW AG separate öffentlich beurkundete Dienstbarkeitsverträge ab und stimmt der Eintragung der Dienstbarkeiten im Grundbuch zu.

² Die Dienstbarkeiten werden gegen eine angemessene Entschädigung eingeräumt. In jedem Fall trägt die CKW AG die mit der Einräumung der Dienstbarkeiten zusammenhängenden Notariatsgebühren sowie Grundbuchgebühren.



³ Soweit der Energieverbund in Liegenschaften realisiert wird, die sich im Finanzvermögen der Gemeinde Meggen befinden und die Eintragung der für die CKW AG zulasten dieser Liegenschaften notwendigen Nutzungsrechte in Form von Personaldienstbarkeiten im Grundbuch scheitern sollte, verpflichtet sich die Gemeinde Meggen zum Abschluss eines fest für die Dauer der Konzession geltenden, nicht vorzeitig kündbaren und im Grundbuch vorzumerkenden Mietvertrags mit der CKW AG über die Nutzung der für den Betrieb des Energieverbunds erforderlichen Räumlichkeiten in diesen Liegenschaften. Die Parteien sind sich bewusst, dass die (Miet-)Vertragsdauer entsprechend der Konzessionsdauer sehr lange ist. Aufgrund der Verknüpfung mit der Konzessionsdauer gehen sie aber ausdrücklich nicht von einer übermässigen Bindung im Sinne einer Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit aus. Die CKW AG verpflichtet sich zur Bezahlung eines angemessenen Mietzinses.

⁴ Über die angemessene Entschädigung für die Einräumung von Dienstbarkeiten gemäss vorstehendem Abs. 2 einigen sich die Parteien jeweils mittels separater Vereinbarung, frühestens jedoch nach Abschluss der Planungsphase (vgl. Ziff. 3.2). Gleiches gilt für die Eintragung über einen angemessenen Mietzins für den Fall, dass die Parteien einen Mietvertrag im Sinne von vorstehendem Abs. 3 abschliessen möchten.

2.3 Einräumung Nutzungsrechte (Verwaltungsvermögen)

¹ Soweit dies für die Realisierung und den Betrieb des Energieverbunds zwingend erforderlich ist, wird die Gemeinde Meggen der CKW AG Nutzungsrechte an Grundstücken im Verwaltungsvermögen einräumen (z.B. Werkhof), soweit dies mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Gemeinde Meggen mit keinerlei Einschränkungen verbunden ist.

² Die Nutzungsrechte werden gegen eine angemessene Entschädigung eingeräumt.

³ Soweit der Energieverbund auf Liegenschaften realisiert wird, die sich im Verwaltungsvermögen der Gemeinde Meggen befinden (z.B. Werkhof) und die Eintragung der für die CKW AG zulasten dieser Liegenschaften notwendigen Nutzungsrechte in Form von Personaldienstbarkeiten im Grundbuch scheitern sollte, verpflichtet sich die Gemeinde Meggen zum Abschluss eines fest für die Dauer der Konzession geltenden, nicht vorzeitig kündbaren und im Grundbuch vorzumerkenden Mietvertrags mit der CKW AG über die Nutzung der für den Betrieb des Energieverbunds erforderlichen Räumlichkeiten in diesen Liegenschaften. Die Parteien sind sich bewusst, dass die (Miet-)Vertragsdauer entsprechend der Konzessionsdauer sehr lange ist. Aufgrund der Verknüpfung mit der Konzessionsdauer gehen sie aber ausdrücklich nicht von einer übermässigen Bindung im Sinne einer Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit aus. Die CKW AG verpflichtet sich zur Bezahlung eines angemessenen Mietzinses.

⁴ Über die angemessene Entschädigung für die Einräumung von Nutzungsrechten gemäss vorstehendem Abs. 2 einigen sich die Parteien jeweils mittels separater Vereinbarung, frühestens jedoch nach Abschluss der Planungsphase (vgl. Ziff. 3.2). Gleiches gilt für die Eintragung über einen angemessenen Mietzins für den Fall, dass die Parteien einen Mietvertrag im Sinne von vorstehendem Abs. 3 abschliessen möchten.

2.4 Eigentumsverhältnisse

¹ Sämtliche Bestandteile des Energieverbundes, die gestützt auf diesen Konzessionsvertrag durch die CKW AG gebaut werden, stehen im Eigentum der CKW AG.

² Das Eigentum der CKW AG stützt sich entweder auf die Sondernutzungskonzession (Ziff. 2.1) oder auf die Personaldienstbarkeiten (Ziff. 2.2 und 2.3).

2.5 Exklusivität

¹ Die Nutzungsrechte gemäss Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.3 werden der CKW AG, soweit gesetzlich zulässig, exklusiv eingeräumt. Die Gemeinde Meggen verzichtet soweit gesetzlich zulässig darauf, anderen privaten oder öffentlichen Anbietern im Perimeter gemäss Anhang 1 Rechte – insbesondere Sondernutzungsrechte oder Personaldienstbarkeiten – für die Errichtung und den Betrieb eines neuen leitungsgebundenen Wärme- und gegebenenfalls Kältenetzes einzuräumen.

² Vorbehalten bleibt die Erteilung von Nutzungsrechten an private Verbundlösungen in geschlossenen Überbauungen.

³ Im Gegenzug untersteht die CKW AG der Projektierungs-, Realisierungs- und Betriebspflicht nach Ziff. 3.3 sowie der Angebots- und Lieferpflicht gemäss Ziff. 4.1.

2.6 Übertragbarkeit der Rechte

¹ Die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte können nur mit Zustimmung der Gemeinde Meggen von der CKW AG an Dritte übertragen werden. Das gilt sowohl für das Sondernutzungsrecht nach Ziff. 2.1 als auch für die Personaldienstbarkeiten nach Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3. Die Personaldienstbarkeiten sind deshalb als "beschränkt übertragbare" Dienstbarkeiten zu begründen und im Grundbuch einzutragen.

² Die Gemeinde Meggen erteilt die Zustimmung nur, wenn der Dritte die Eignungskriterien gemäss Einladung zur Projektierung mit Pflichtenheft (Anhang 5) erfüllt und den Nachweis erbringt, dass er die dort definierten Anforderungen an das Projekt qualitativ erfüllt. Die Gemeinde Meggen kann die Zustimmung namentlich auch dann verweigern, wenn ernsthafte Zweifel an der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Drittperson bestehen, wenn die Drittperson nicht über die erforderlichen Bewilligungen und Konzession verfügt oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dagegenspricht.

³ Die Gemeinde Meggen ist insbesondere verpflichtet, die Zustimmung zur Übertragung der mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte zu erteilen, wenn diese an ein mit der CKW AG verbundenes Unternehmen übertragen werden, beispielsweise durch Übertragung dieses Vertrags, durch Vermögensübertragung, Fusion oder Spaltung, und das mit der CKW AG verbundene Unternehmen die Eignungskriterien gemäss Einladung zur Projektierung mit Pflichtenheft (Anhang 5) erfüllt und den Nachweis erbringt, dass es die dort definierten Anforderungen an das Projekt qualitativ erfüllt. Als ein mit der CKW AG verbundenes Unternehmen gilt ein Unternehmen, das direkt oder indirekt (i) die CKW AG kontrolliert, (ii) von der CKW AG kontrolliert wird oder (iii) von der gleichen Muttergesellschaft wie der CKW AG kontrolliert wird. In diesem Zusammenhang gilt ein Unternehmen als "kontrolliert", wenn mindestens 50 % seiner Anteile direkt oder indirekt von der kontrollierenden Gesellschaft gehalten werden und/oder letztere das Recht hat, direkt oder indirekt die Mehrheit der Geschäftsführungs- oder Verwaltungsorgane zu wählen. Die Zustimmung zur Übertragung der mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte gilt durch die Gemeinde Meggen bereits vorbehalten als erteilt, soweit die CKW AG die Rechte auf eine Produktionsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz überträgt, deren Zweck darin besteht, den Energieverbund zu realisieren und/oder zu betreiben und an welcher die CKW AG als Mehrheitsaktionärin beteiligt ist.

⁴ Die CKW AG verpflichtet sich in diesen Fällen, sämtlichen Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen.

2.7 Leitungen auf privatem Grund

¹ Soweit der Energieverbund über Grundstücke im Eigentum von Privaten führt, lässt sich die CKW AG von den betroffenen Grundeigentümern soweit möglich die notwendigen Personal- dienstbarkeiten einräumen. Die CKW AG schliesst mit den Grundeigentümern öffentlich be- urkundete Dienstbarkeitsverträge ab und lässt die Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen.

² Die Dienstbarkeiten müssen mindestens auf die Gemeinde Meggen frei übertragbar sein und deshalb als übertragbare oder beschränkt übertragbare PersonalDienstbarkeiten begrün- det und im Grundbuch eingetragen werden.

³ Für die eigenen Hausanschlüsse von privaten Eigentümern und die damit verbundenen Lei- tungen werden keine Dienstbarkeiten begründet.

3 Bau und Betrieb des Energieverbundes

3.1 Bau und Betrieb des Energieverbundes

¹ Die CKW AG hat den Energieverbund auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko fachge- recht zu planen, zu projektieren, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die CKW AG ist bei der baulichen und betrieblichen Ausgestaltung des Energieverbundes innerhalb des Perimeters gemäss Anhang 1 frei, unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Realisierungs- und Be- triebspflicht (Ziff. 3.2) sowie ihrer Angebots- und Lieferpflicht (Ziff. 4).

³ Die CKW AG führt einen Leitungskataster, der mindestens folgenden Inhalt aufweist und den Anforderungen des GIS des Kantons Luzern entspricht:

- a. Plandarstellung des Leitungsnetzes inkl. aller relevanten Angaben wie Einspeise- punkte, Zentralenstandorte etc. mit Legende und Beschreibung;
- b. Verzeichnis der Anschlüsse.

⁴ Die CKW AG schliesst mit den Grundeigentümern innerhalb des Perimeters gemäss An- hang 1 separate privatrechtliche Verträge über den Anschluss an den Energieverbund und über die Lieferung von Wärme/Kälte ab.

3.2 Planungspflicht

¹ Die CKW AG plant den Energieverbund und führt dazu in einem ersten Schritt eine vertiefte Machbarkeitsprüfung durch.

² Die Planung weist einen Detaillierungsgrad auf, der es der CKW AG erlaubt, den Energie- verbund konkret zu projektieren. Insbesondere beinhaltet die Planung folgende Elemente:

- a. Entwickeln eines technischen Konzepts des Energieverbund inkl. Anschlusssschemen;
- b. Festlegen von Art und Standort der Wärmequellen und weiterer Anlagen;
- c. Erarbeiten der Wärmeabsatzmengen mit Umfragen und persönlichen Anfragen. Erar- beiten des Absatz- Perimeters.
- d. Festlegen der Lage des Leitungsnetzes;
- e. Erarbeitung eines kommerziellen Konzepts bzw. eines Businessplans;
- f. Erstellung eines Zeitplans für die Projektierung und die Realisierung;
- g. Erstellen eines Konzepts für Übergangslösungen für Kund:innen im Perimeter gemäss Anhang 1, deren Wärmeerzeugung vor der Verfügbarkeit des Wärmenetzes ersetzt werden muss, zur Sicherstellung einer langfristig hohen Anschlussdichte.

3.3 Projektierungs-, Realisierungs- und Betriebspflicht

¹ Die CKW AG verpflichtet sich, unter Vorbehalt von Abs. 5 im Perimeter gemäss Anhang 1 ein Seewasser-Energienez inkl. Seewasserfassung (insbesondere die Seewasserleitung und die Seewasserzentrale) gemäss den Planungen nach Ziff. 3.2 zu projektieren und an- schliessend zu erstellen, zu betreiben und fachgerecht zu unterhalten sowie zu erneuern.

² Die Projektierung gemäss Abs. 1 stellt sicher, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind, um den Energieverbund realisieren zu können. Insbesondere beinhaltet die Projektierung folgende Elemente:

- a. Erstellung sämtlicher Ausführungspläne;
- b. Einholen sämtlicher Bewilligungen, insbesondere aller Baubewilligungen.

³ Die CKW AG verpflichtet sich, unter Vorbehalt von Abs. 6, zuerst im Gebiet Ost, gemäss Perimeter im Anhang 1, einen Energieverbund zu erstellen, zu betreiben und fachgerecht zu unterhalten sowie zu erneuern. Die Erschliessung von Gebiet West erfolgt baldmöglichst im Anschluss an Gebiet Ost.

⁴ Die Parteien beabsichtigen, dass im Gebiet Ost die erste Energielieferung am 1. Septem- ber 2027 erfolgt.

⁵ Die CKW AG strebt innerhalb des Perimeters gemäss Anhang 1 eine Anschlussdichte von 70% aller Gebäude an.

⁶ Die Projektierungs-, Realisierungs- und Betriebspflicht der CKW AG gemäss dieser Ziff. 3.3 untersteht den folgenden Vorbehalten:

- a. Weist die CKW AG mit ihrer Planung gemäss Ziff. 3.2 nach, dass der Energieverbund technisch oder rechtlich nicht machbar ist und/oder dass er sich nicht wirtschaftlich betreiben lässt, ist sie nicht zur Projektierung, Realisierung und zum Betrieb des Ener- gieverbunds verpflichtet.
- b. Stellt die CKW AG bei der Projektierung des Energieverbunds fest und weist nach, dass der Energieverbund technisch oder rechtlich nicht machbar ist und/oder er sich nicht wirtschaftlich betreiben lässt, soweit diese Feststellung auf neuen Fakten basiert, welche im Rahmen der Planung gemäss Ziff. 3.2 für die CKW AG nicht erkennbar wa- ren (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die erforderlichen Bewilligungen für die Realisierung des Energieverbunds nicht rechtskräftig erteilt werden), ist sie nicht zur Realisierung und zum Betrieb des Energieverbunds verpflichtet.
- c. Soweit die CKW AG andere wichtige Gründe geltend machen kann, welche die Pro- jektierung, Realisierung und den Betrieb des Energieverbunds objektiv gesehen unzu- mutbar machen, ist sie nicht zur Projektierung, Realisierung und zum Betrieb des Ener- gieverbunds verpflichtet.

⁷ Verzichtet die CKW AG gestützt auf lit. a, b oder c hiervor auf die Projektierung, die Re- alisierung oder den Betrieb des Energieverbundes, ist sie verpflichtet, der Gemeinde Me- ggen allfällige dieser im Zusammenhang mit der Planung der Energiezentrale im Werkhof entstandene Kosten zur Hälfte zu ersetzen, jedoch bis maximal CHF 50'000.00.

3.4 Bau- und Aufbruchbewilligungen

3.4.1 Baubewilligung

¹ Die CKW prüft für den Bau der Leitungen und Anlagen jeweils das Vorliegen einer Bewilli- gungspflicht und holt im Bedarfsfall die notwendigen Bewilligungen ein.



3.4.2 Aufbruchbewilligung im öffentlichen Grund

¹ Besteht für eine Leitung im öffentlichen Grund keine Baubewilligungspflicht, muss die CKW AG für diese über eine Aufbruchbewilligung der Gemeinde Meggen verfügen. Aufbrucharbeiten sind mit anderen Werken zu koordinieren und wenn möglich gleichzeitig umzusetzen. Zur Erteilung der Aufbruchbewilligung sind der Gemeinde mindestens 3 Wochen vor Baubeginn die zur Beurteilung notwendigen Pläne und Erläuterungen einzureichen. Die Eingabe hat mit dem Formular «Gesuch um Aufbruchbewilligung im öffentlichen Strassengebiet»

«<https://www.meggen.ch/form/gesuch-um-aufbruchsbewilligung-im-oeffentlichen-strassengebiet>» zur erfolgen. Der Ausführungszeitpunkt der Bauarbeiten ist mit der Bauabteilung abzusprechen.

² Für das Aufbruchbewilligungsverfahren gelten folgende Grundsätze:

- a. Die CKW AG hat entsprechend dem Baufortschritt etappenweise bei der Gemeinde Meggen, um die notwendigen Aufbruchbewilligungen zu ersuchen (Aufbruchbewilligungsgesuche). Ein Aufbruchbewilligungsgesuch ist schriftlich einzureichen und besteht mindestens aus dem Formular, einem Situationsplan und einer Beschreibung der geplanten Anlagen.
- b. Bei der Gemeinde Meggen ist die Abteilung Planung/Bau für die Erteilung der Aufbruchbewilligungen zuständig.
- c. Das Aufbruchbewilligungsverfahren ist beförderlich zu behandeln und innert angemessener Frist nach Eingang des Aufbruchbewilligungsgesuchs abzuschliessen.
- d. Die Gemeinde Meggen ist jeweils verpflichtet, auf Gesuch hin die Aufbruchbewilligung zu erteilen, soweit die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegensprechen.

³ Daneben gelten die Verfahrensvorschriften und die bautechnischen Vorschriften allfällig anwendbarer Erlasse der Gemeinde Meggen.

3.4.3 Gebühren

Die Gebühren für die Bau- oder Aufbruchbewilligung, wie beispielsweise Bearbeitungs-, Schreib-, Spruch- oder Ausfertigungsgebühren, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.5 Energiemix

¹ Die CKW AG bestimmt im Rahmen des Betriebs des Energieverbundes selbstständig den Energiemix. Sie verpflichtet sich zu einem möglichst ökologischen Energiemix, der mindestens folgende Eigenschaften aufweist, sofern die Planung gemäss Ziff. 3.2 zeigt, dass dies möglich ist:

- a. Bei Betriebsaufnahme beträgt der Anteil erneuerbarer Energien an der pro Kalenderjahr insgesamt an sämtliche Kunden gelieferten Energie mindestens 75%, wobei dieser Wert auf einen störungsfreien Normalbetrieb ausgelegt ist, d.h. unter Berücksichtigung möglicher Ausfallzeiten aufgrund von unvorhergesehenen Betriebseinschränkungen (z.B. unvorhergesehenen Wartungsarbeiten, störungsbedingter Betriebseinschränkungen, Notunterbrechungen etc.).
- b. Ab 01.01.2035 beträgt der Anteil erneuerbarer Energien an der pro Kalenderjahr insgesamt an sämtliche Kunden gelieferten Energie mindestens 90%, wobei dieser Wert auf einen störungsfreien Normalbetrieb ausgelegt ist, d.h. unter Berücksichtigung möglicher Ausfallzeiten aufgrund von unvorhergesehenen Betriebseinschränkungen

(z.B. unvorhergesehenen Wartungsarbeiten, störungsbedingter Betriebseinschränkungen, Notunterbrechungen etc.).

- c. Ab 01.01.2040 beträgt der Anteil erneuerbarer Energien an der pro Kalenderjahr insgesamt an sämtliche Kunden gelieferten Energie 100%, wobei dieser Wert auf einen störungsfreien Normalbetrieb ausgelegt ist, d.h. unter Berücksichtigung möglicher Ausfallzeiten aufgrund von unvorhergesehenen Betriebseinschränkungen (z.B. unvorhergesehenen Wartungsarbeiten, störungsbedingter Betriebseinschränkungen, Notunterbrechungen etc.).
 - d. Der Anteil der Nutzung von Seewasser als Energiequelle, an der pro Kalenderjahr insgesamt an sämtliche Kunden gelieferten Energie beträgt über den gesamten Energieverbrauch mindestens 75%.
 - e. Der benötigte Strom stammt ab Betriebsbeginn aus 100% erneuerbaren Quellen.
- ² Die in Abs. 1 vermerkten prozentualen Anteile gehen von einem Kalenderjahr mit 3'250 Heizgradtagen aus. Enthält ein Kalenderjahr mehr als 3'250 Heizgradtage, reduzieren sich die prozentualen Anteile erneuerbarer Energie (lit. a bis c) bzw. die prozentualen Anteile an Energien aus Seewasser und Abwärme (lit. d) nach Abs. 1 entsprechend.
- ³ Zur Bestimmung der Heizgradtage in Abs. 2 sind die Datenreihen von MeteoSchweiz für den Standort Luzern heranzuziehen. Dabei ist die mittlere Tagestemperatur massgebend. Liegt diese tiefer als 12 Grad Celsius (Heizgrenze), fallen an diesem Tag Heizgradtage an. Von der normierten Raumtemperatur von 20 Grad Celsius wird an diesem Tag die durchschnittliche Aussentemperatur abgezogen. Diese Differenz gilt als Heizgradtage für diesen Tag.

3.6 Haftung

¹ Die CKW AG trägt das Betriebsrisiko sowie die gesetzliche Haftpflicht für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen des thermischen Netzes.

² Zu diesem Zweck hat die CKW AG von sich aus alle nach dem jeweiligen Stand der Technik notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch deren Betrieb oder Nichtbetrieb ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen können.

³ Die Haftung der CKW AG und der Gemeinde Meggen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Regeln des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie der massgebenden öffentlich-rechtlichen Erlasse. Die CKW AG haftet in diesem Rahmen bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde Meggen gegenüber für Schäden, die infolge ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Sollte die Gemeinde Meggen erfolgreich für berechnete Haftpflichtansprüche von Dritten aufgrund des Bestandes und des Betriebes des Energieverbundes in Anspruch genommen werden, hält die CKW AG die Gemeinde Meggen vollständig schadlos.

3.7 Versicherungen

Die CKW AG ist verpflichtet, während der gesamten Konzessionsdauer für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen eine Haftpflichtversicherung mit einer genügenden Deckung (mindestens 20 Millionen Franken für Personenschäden und Sachschäden sowie mindestens 10 Millionen Franken bei Vermögensschäden) abzuschliessen.

3.8 Anschluss von Gebäuden der Gemeinde Meggen

¹ Die Gemeinde Meggen beabsichtigt, die Gebäude im Perimeter gemäss Anhang 1, die sich in ihrem Eigentum befinden, ebenfalls an den Energieverbund anzuschliessen, sofern die CKW AG deren Wärme- und gegebenenfalls Kälteversorgung sicherstellen kann. Das gilt sowohl für Gebäude die neu erstellt werden als auch für bestehende Gebäude, sobald die Heizung in einem Gebäude erneuert werden muss (ausgenommen von dieser Regelung sind bestehende Erdsonden-Wärmepumpen). Vorbehalten bleiben gegenläufige überwiegende öffentliche Interessen.

² Die Gemeinde Meggen und die CKW AG schliessen dazu separate Verträge über den Anschluss an den Energieverbund (Anschlussverträge) über die Lieferung von Wärme und gegebenenfalls Kälte ab (Lieferverträge).

4 Angebots- und Lieferpflicht

4.1 Angebots- und Lieferpflicht der CKW AG

4.1.1 Angebotspflicht

¹ Die CKW AG ist verpflichtet, einem Grundeigentümer im Perimeter gemäss Anhang 1 einen Anschluss an den Energieverbund anzubieten, sobald der Grundeigentümer oder die Gemeinde Meggen eine entsprechende Anfrage an die CKW AG gerichtet hat.

² Das Angebot ist einem Grundeigentümer innert 60 Tagen schriftlich oder per E-Mail zu unterbreiten.

³ Das Angebot beinhaltet in der Regel folgende Komponenten:

- a. Anschlusspreis;
- b. Energiepreis (beispielsweise ein verbrauchsunabhängiger Grundpreis oder Leitungspreis sowie ein verbrauchsabhängiger Wärme- und Kältebezugspreis);
- c. Preisänderungsmechanismus (meistens eine Indexierung des Preises);
- d. Vertragsbedingungen;
- e. Anschlussbestimmungen

4.1.2 Lieferpflicht

¹ Nimmt ein Grundeigentümer das Angebot der CKW AG an, ist die CKW AG verpflichtet, den Grundeigentümer gemäss Angebot an den Energieverbund anzuschliessen und mit Energie zu beliefern.

² Vorbehalten bleiben externe Faktoren, die nicht im Einflussbereich der CKW AG liegen und eine Versorgung von Grundeigentümern im Einzelfall aus technischer, wirtschaftlicher oder regulatorischer Sicht verunmöglichlichen.

4.1.3 Verbot von diskriminierenden Preisen

¹ CKW AG hat die in den Angeboten nach Ziff. 4.1.1 offerierten Preise so auszugestalten, dass sie nicht diskriminierend sind. Nicht diskriminierend sind die Preise dann, wenn die CKW AG diese nach sachlichen Kriterien nachvollziehbar berechnet und gegenüber den Kunden das Gleichbehandlungsgebot einhält.

² Als sachliche Kriterien gelten beispielsweise auf Seiten der CKW AG die effektiven Bau- und Investitionskosten sowie die effektiven Betriebskosten oder auf Seiten der Kunden deren Verbrauchsprofile.

³ Die Preise dürfen nicht unangemessen oder gar missbräuchlich sein. Der Anfangspreis sowie allfällige Preisänderungen dürfen nur aufgrund der effektiven Bau-, Investitions- und Betriebskosten sowie bei Preisänderungen aufgrund veränderter Marktbedingungen festgelegt werden. Die CKW AG darf keinen willkürlichen Gewinnaufschlag einführen, der nicht durch diese Faktoren gerechtfertigt ist.

4.2 Bewerbungsobliegenheit

Die CKW AG hat im Perimetergebiet im Anhang 1 von sich aus aktiv um Kunden zu werben.

5 Konzessionsentschädigung

5.1 Grundsatz

¹ CKW AG entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes nach Ziff. 2.1 eine jährliche Konzessionsentschädigung.

² Die Gemeinde Meggen ist befugt, die Konzessionsentschädigung in diesem Vertrag festzulegen (§ 24 Strassenreglement).

5.2 Höhe der Konzessionsentschädigung

¹ Die jährliche Konzessionsentschädigung bezieht sich auf die verkaufte Energie in kWh. Die Konzessionsabgabe berechnet sich wie folgt:

² Die Konzessionsabgabe beträgt 0.000 Rp./kWh – 0.150 Rp./kWh (exkl. Mwst), wobei der obere Rahmenbetrag (0.150 Rp./kWh) anhand des Landesindex für Konsumentenpreise indexiert ist. Der Indexstand bei Vertragsabschluss beträgt 107.5 Punkte; auf der Basis Dezember 2020. Die Anpassung des oberen Rahmenbetrages an die Indexänderung kann im Rahmen der jährlichen Festlegung der Konzessionsgebühr gemäss Abs. 3 hiernach berücksichtigt werden, nach folgender Formel: (Oberer Rahmenbetrag x Indexstand Juni des Vorjahres der Anpassung) / Indexstand bei Vertragsschluss.

³ Der Gemeinderat legt die je kWh der von CKW verkauften Energie geschuldete Konzessionsgebühr (im Rahmen gemäss Abs. 2 hiervor) jährlich fest. Der Gemeinderat teilt die Gebührenhöhe jeweils bis spätestens 30. Juni des Vorjahres für das kommende Kalenderjahr mit einer an die CKW gerichteten Verfügung mit.

⁴ Im Sinne einer unverbindlichen Absichtserklärung hält die Gemeinde Meggen fest, dass Sie voraussichtlich bis 2035 keine Konzessionsentschädigung erheben wird.

5.3 Fälligkeit der Konzessionsentschädigung

¹ Die Konzessionsentschädigung für ein Kalenderjahr ist jeweils per Ende Mai des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung geschuldet (Fälligkeit und Verfalltag).

² CKW AG stellt der Gemeinde jeweils bis Ende März eine Übersicht über die im Perimeter gemäss Anhang 1 im vergangenen Kalenderjahr an CKW AG bezahlten Energiepreise zur Verfügung. Die Energiepreise sind in dieser Übersicht so detailliert und transparent darzustellen, dass die Gemeinde die Berechnung der Konzessionsentschädigung nachvollziehen und der CKW AG die Konzessionsentschädigung verrechnen kann.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, bei berechtigten und substantiierten Zweifeln an der Richtigkeit der von der CKW AG gemäss Abs. 2 zur Verfügung gestellten Übersicht auf Anfrage innert 20 Tagen Einsicht in die anonymisierten Bezugsprotokolle der Kunden zu erhalten.



⁴ Die Gemeinde stellt der CKW AG gestützt auf die Übersicht nach Abs. 2 bis Ende April je die Rechnung für ihren jeweiligen Anteil der jährlichen Konzessionsentschädigung zu.

6 Informations- und Koordinationspflichten

6.1 Gegenseitige Unterstützung und Informationsaustausch

¹ Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Realisierung des Energievertrages. Die Gemeinde Meggen ist insbesondere bestrebt, im Rahmen ihrer Befugnisse die CKW AG beim Aufbau des Energieverbundes ideell zu unterstützen.

² Zu diesem Zweck stellen sie sich gegenseitig, jedoch unter dem Vorbehalt der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten zur Geheimnismwahrung, des Datenschutzes und überwiegend öffentlicher Interessen, sämtliche Informationen zur Verfügung, die zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind.

³ Die Gemeinde Meggen unterstützt die CKW AG auf deren Anfrage hin bei der allgemeinen Kommunikation gegenüber Behörden und Dritten sowie insbesondere bei der Kundenwerbung. Die Gemeinde Meggen kann den Energieverbund in Publikationen darstellen, die Eckdaten für statistische Zwecke nutzen und den Energieverbund als Referenz vorführen, soweit damit keine unzumutbare Beeinträchtigung des Tagesgeschäftes der CKW AG verbunden ist. Solche Publikationen und Nutzungen der Gemeinde Meggen sind vorgängig mit der CKW AG abzusprechen und zu koordinieren.

6.2 Informationspflichten der CKW AG

¹ Die CKW AG legt der Gemeinde Meggen jährlich unentgeltlich folgende Unterlagen mit folgenden Informationen vor:

- Leitungskataster gemäss Ziff. 3.1 Abs. 3 (wird vollständig zur Verfügung gestellt);
- Stand der Realisierung des Energieverbundes;
- Zusammensetzung der Wärme/Kälte unter Bezugnahme auf den Energiemix nach Ziff. 3.5.

² Die CKW AG legt der Gemeinde Meggen bei Bedarf die Informationen nach Abs. 1 jederzeit unentgeltlich auf deren Anfrage hin vor.

6.3 Informationspflicht der Gemeinde Meggen

Die Gemeinde Meggen informiert die CKW AG laufend und rechtzeitig über folgende Fakten:

- über sämtliche Baugesuche, bei denen der Anschluss an den Energieverbund in Frage kommt;
- über sämtliche kurz-, mittel- und langfristigen Bauvorhaben im Bereich Tief- und Hochbau auf dem Gebiet der Gemeinde Meggen im Perimeter gemäss Anhang 1, mit welchen eine Koordination mit dem Bau des Energieverbundes sinnvoll und sachgerecht erscheint (z.B. Werkleitungsarbeiten, Entwicklung von Gebieten etc.).

6.4 Koordinationspflicht der CKW AG

¹ Die CKW AG koordiniert ihre Bauarbeiten im öffentlichen Grund mit anderen Bauarbeiten der Gemeinde Meggen oder von privaten Grundeigentümern in zeitlicher und örtlicher Hinsicht.

² Die Gemeinde Meggen kann auf Kosten der CKW AG die Verlegung von Leitungen im öffentlichen Grund oder notwendige Schutzmassnahmen im öffentlichen Grund verlangen.

wenn die Gemeinde Meggen eine Grundstücknutzung beabsichtigt, die mit der bestehenden Linienführung nicht vereinbar ist. Die Gemeinde Meggen hat unentgeltlich eine angemessene und gleich geeignete Ersatzlösung anzubieten.

³ Die CKW AG und die Gemeinde Meggen tauschen Informationen betreffend Abs. 1 und 2 rechtzeitig aus.

6.5 Einbezug des Energieverbundes in die Nutzungsplanung der Gemeinde Meggen

¹ Die Gemeinde Meggen verpflichtet sich gestützt auf § 46 Abs. 3 ihres neuen Bau- und Zonenreglements i.V.m. § 6 KEnG Abs. 1+2 für bestehende oder neue Bauten im Perimeter gemäss Anhang 1 eine Anschlusspflicht zu prüfen. Zudem verpflichtet sich die Gemeinde Meggen, in den Entwicklungsgebieten in ihren Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen (Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne etc.) die Voraussetzungen für den Anschluss an den Energieverbund nach Massgabe der jeweils geltenden Gesetze zu schaffen, sofern ein solcher sinnvoll erscheint.

² Die Gemeinde Meggen setzt im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten Anreize für einen Anschluss an den Energieverbund.

7 Konzeptionsdauer und Beendigungsfolgen

7.1 Konzeptionsdauer

¹ Dieser Konzessionsvertrag tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und wird auf eine feste Dauer von 50 Jahren bis am 31. Dezember 2074 abgeschlossen. Danach endet der Vertrag, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine Verlängerung bzw. Erneuerung der Konzession.

² Die CKW AG teilt der Gemeinde Meggen spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzeptionsdauer mit, ob sie den Energieverbund darüber hinaus weiterbetreiben und die Konzession entsprechend erneuern möchte oder ob sie den Betrieb des Energieverbundes aufgeben will.

³ Teilt die CKW AG rechtzeitig mit, die Konzession erneuern zu wollen und ist die Gemeinde Meggen interessiert an einer Weiterführung bzw. Neuerteilung, so verhandeln die Gemeinde Meggen und die CKW AG unverzüglich ernsthaft und konstruktiv über eine Neuerteilung der Konzession. Bei Verhandlungen und bei der Neuerteilung steht der CKW AG eine Vorrangstellung zu. Die Gemeinde Meggen beabsichtigt, der CKW AG die Konzession neu zu erteilen, sofern die rechtlichen, technischen, wirtschaftlichen und energiepolitischen Umstände dem nicht entgegenstehen.

⁴ Teilt die CKW AG mit, die Konzession nicht erneuern zu wollen oder unterlässt die CKW AG eine rechtzeitige Mitteilung nach Abs. 2 und wird kein neuer Vertrag ausgehandelt, erlischt der Konzessionsvertrag nach Ablauf der Konzeptionsdauer. Vorbehalten bleiben spätere abweichende Vereinbarungen der Gemeinde Meggen und der CKW AG.

7.2 Erlöschen und Verwirkung der Konzession

¹ Die Konzession erlischt, wenn

- ihre Dauer nach Ziff. 7.1 abläuft;
- die CKW AG ihre Rechtspersönlichkeit verliert, sofern die Rechte und Pflichten dieses Vertrages nicht vorher an Dritte übertragen wurden (vgl. Ziff. 2.6).

² Die Konzession kann durch die Gemeinde Meggen als verwirkt erklärt werden, wenn

- a. die CKW AG wichtige Pflichten trotz Mahnung in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verletzt und nicht innert angemessener Frist Abhilfe schafft oder solche Pflichtverletzungen wiederholt werden;
 - b. die CKW AG den ordnungsgemässen Betrieb teilweise oder ganz eingestellt hat, ohne dass dies durch ausserordentliche Umstände bedingt war.
 - c. die CKW AG in den Fällen von Ziff. 3.3 Abs. 5 nicht zur Projektierung, Realisierung und zum Betrieb des Energieverbunds verpflichtet ist.
- ³ Die Konzession kann durch die CKW AG aufgegeben bzw. als verwirkt erklärt werden, wenn
- a. die Gemeinde Meggen wichtige Pflichten trotz Mahnung in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verletzt und nicht innert angemessener Frist Abhilfe schafft oder solche Pflichtverletzungen wiederholt werden;
 - b. die CKW AG in den Fällen von Ziff. 3.3 Abs. 5 nicht zur Projektierung, Realisierung und zum Betrieb des Energieverbunds verpflichtet ist.
- ⁴ Wenn die Konzession erlischt oder verwirkt, enden sämtliche Rechte und Pflichten dieses Konzessionsvertrags. Vorbehalten bleiben die Beendigungsfolgen nach Ziff. a.

7.3 Heimfall oder Stilllegung

7.3.1 Wahlrecht der Gemeinde

¹ Bei Erlöschen oder Verwirkung der Konzession, kann die Gemeinde Meggen frei wählen (Wahlrecht), ob sie das Seewasser-Energienetz – soweit es schon realisiert ist - zu Eigentum übernehmen (Heimfall) oder ob sie es durch die CKW AG stilllegen lassen will.

² Die Gemeinde Meggen hat der CKW AG ihre Wahl innert folgender Fristen schriftlich zu erklären:

- a. beim Erlöschen der Konzession wegen Ablauf der Dauer (Ziff. 7.2 Abs. 1 lit. a): bis spätestens drei Jahre vor dem Erlöschen;
- b. beim Erlöschen der Konzession wegen Verlusts der Rechtspersönlichkeit (Ziff. 7.2 Abs. 1 lit. b): bis spätestens ein Jahr nach dem Verlust;
- c. beim Verwirken der Konzession infolge Erklärung durch die Gemeinde Meggen (Ziff. 7.2 Abs. 2): innert 6 Monaten nach Abgabe der Erklärung.
- d. beim Verwirken der Konzession infolge Erklärung durch die CKW AG (Ziff. 7.2 Abs. 3 lit. a): innert 6 Monaten, nachdem die Erklärung der Verwirkung bei ihr eingegangen ist.

³ Der Heimfall tritt ausnahmsweise ohne Wahlrecht automatisch ein, wenn

- a. die Gemeinde ihr Wahlrecht nicht ausübt;
- b. die Gemeinde ihr Wahlrecht nicht rechtzeitig ausübt.

7.3.2 Stilllegung des Energieverbundes

¹ Entscheidet sich die Gemeinde Meggen für die Stilllegung, ist die CKW AG verpflichtet, das Energieverbundnetz auf eigene Kosten fachgerecht stillzulegen. Ein Rückbau des Energieverbundnetzes erfolgt etappenweise und nur, soweit ein solcher verhältnismässig und sinnvoll erscheint.

7.3.3 Heimfall des Energieverbundes

¹ Beim Heimfall gehen sämtliche Bestandteile des Energieverbundnetzes im und auf öffentlichem wie privatem Grund im Perimeter gemäss Anhang 1 per Erlöschen oder Verwirkung der Konzession in das Eigentum der Gemeinde Meggen über. Die Übertragung auf Grundstücken im Finanzvermögen und auf privatem Grund erfolgt mittels Übertragung der Personaldienstbarkeiten nach Ziff. 2.2 und 2.7. CKW AG hat in diesem Fall die bestehenden Wärme- und gegebenenfalls Kältelieferverträge auf die Gemeinde Meggen zu übertragen und die Gemeinde diese Verträge zu übernehmen.

² Die Gemeinde Meggen hat die CKW AG für den Heimfall der landseitigen Anlagen und Einrichtungen angemessen zu entschädigen. Die Festlegung der Heimfallentschädigung ist Sache der Vertragsparteien. Sie bemisst sich nach dem dannzumaligen Substanzwert des Energieverbundnetzes. Der Substanzwert wird bestimmt durch die im Zeitpunkt des Heimfalls des Energieverbundnetzes massgebenden Kosten für die Neubeschaffung des gesamten Materials samt Montage, unter Abzug der dem Alter der einzelnen Anlageteile entsprechenden Abschreibungen bei Anwendung der üblichen Amortisationsätze (Wiederbeschaffungswert).

³ Können sich die Vertragsparteien über die Heimfallentschädigung nicht einigen, wird die Heimfallentschädigung abschliessend und verbindlich durch einen von den Parteien gemeinsam bestimmten Schätzer (im Sinne eines Einzelschiedsrichters) ermittelt. Können sich die Parteien auf die Person des Schätzers/Einzelschiedsrichters nicht einigen, ist dieser nach den dannzumal geltenden gesetzlichen Bestimmungen (heute ZPO/JusG LU) zu bestimmen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Zustimmung

Gemäss § 11 lit. f der Gemeindeordnung sind die Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen für den Abschluss von Konzessionsverträgen zuständig. Die Rechtsverbindlichkeit des vorliegenden Konzessionsvertrags kann erst mit der rechtskräftigen Annahme oder der rechtskräftigen Genehmigung durch die Stimmberechtigten eintreten. Auch mit der Unterzeichnung des Konzessionsvertrags bleibt dies ausdrücklich vorbehalten: Der Konzessionsvertrag steht unter der Bedingung der rechtskräftigen Annahme oder Genehmigung durch die Stimmberechtigten.

8.2 Geheimhaltung

¹ Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrags sowie sämtliche bei der Verhandlung und dem Vollzug dieses Vertrags zwischen den Vertragsparteien ausgetauschten Informationen sind vertraulich und werden von beiden Vertragsparteien geheim gehalten. Vorbehalten bleibt das Öffentlichkeitsprinzip beziehungsweise die diesbezügliche Gesetzgebung.

² Nicht als vertrauliche Informationen sind jene Informationen anzusehen, bei denen die empfangende Vertragspartei den Nachweis liefert, dass diese

- a. ihr im Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren oder sind;
- b. im Zeitpunkt der Mitteilung bereits offenkundig sind oder ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch die empfangende Partei offenkundig werden;
- c. ihr von einem Dritten mitgeteilt wurden oder werden, es sei denn, der empfangenden Partei ist bekannt, dass der Dritte durch die Mitteilung eine gegenüber der mittelteilenden Partei übernommene Geheimhaltungspflicht verletzt;



- d. der empfangenden Partei ausserhalb des Vollzugs dieses Vertrags und ohne Nutzung von vertraulichen Informationen der mittelnden Partei bekannt geworden sind oder bekannt werden;
- e. aufgrund einer gesetzlichen Pflicht bzw. einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Dritten zugänglich gemacht wurden oder gemacht werden müssen.

8.3 Vertragsänderungen

8.3.1 Schriftlichkeitsvorbehalt

- ¹ Allfällige Veränderungen dieses Konzessionsvertrages oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Das gilt insbesondere für diese Schriftformklausel
- ² Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- ³ Bei Vertragsänderungen vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsvorschriften der Gemeindeordnung.

8.3.2 Anpassung des Anhangs 1 (Perimeter)

Vereinbarungen von Änderungen des Anhang 1 (Perimeter) mit der CKW AG können auf Seiten der Gemeinde Meggen direkt durch den Gemeinderat getroffen werden (interne Kompetenzdelegation).

8.4 Nachverhandlungspflicht

- ¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, ernsthafte und konstruktive Verhandlungen über eine Anpassung des Konzessionsvertrages oder seiner Bestandteile aufzunehmen und den Vertrag entsprechend anzupassen, wenn sich die vertragsrelevanten Verhältnisse seit Vertragsabschluss erheblich verändert haben (veränderte Verhältnisse).
- ² Veränderte Verhältnisse im Sinne von Abs. 1 liegen in jedem Fall vor, wenn sich die Technologien betreffend Wärme und gegebenenfalls Kälte so weiterentwickelt oder verändert haben, dass der Energieverbund nicht mehr rentabel und/oder nicht mehr zu konkurrenzfähigen Preisen betrieben werden kann.
- ³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf erste schriftliche Aufforderung einer Vertragspartei hin die Verhandlungen innerst 30 Tagen aufzunehmen, wenn diese die veränderten Verhältnisse glaubhaft dokumentiert.

8.5 Teilunwirksamkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Konzessionsvertrages oder eines Vertragsbestandteils unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Konzessionsvertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, in solchen Fällen gegebenenfalls die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck des Vertrags in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann.

8.6 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- ¹ Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung.
- ² Über Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Konzessionsvertrag, einschliesslich solcher, die dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung betreffen sind die Vertragsparteien bemüht, auf

konstruktivsorientierter Basis eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das Gespräch zu suchen.

³ Kann auf diesem Wege keine Einigung gefunden werden, vereinbaren die Vertragsparteien ein Mediationsverfahren gemäss der schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Schweizerischen Handelskammern. Dabei ist ein Mindeststreitwert von CHF 10'000 Voraussetzung. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Mediationsordnung. Der Sitz des Mediationsverfahrens ist Luzern. Im Rahmen des Mediationsverfahrens können auch Sachverständige zugezogen werden.

⁴ Falls die Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Bestätigung oder Ernennung des/der Mediators/en vollständig durch das Mediationsverfahren gelöst werden können, sind sie durch die ordentlichen Gerichte zu beurteilen, wobei Luzern als ausschliesslicher Gerichtsstand für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis gilt.

⁵ Für Streitigkeiten über die Heimfallentschädigung geht Ziff. 7.3.3 vor.

8.7 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Originalexemplar.

Für die Konzedentin Gemeinde Meggen


Carmen Holdener
Gemeindepräsidentin
Meggen, 25.09.2024


Reto Schöpfer
Gemeindeschreiber
Meggen, 25.09.2024

Für die Konzessionärin CKW AG


Thoms Reithofer
Leiter Geschäftsbereich Energie
Mitglied der Geschäftsleitung
Luzern, 20.09.2024


Hans Peter Maeder
Leiter Produktion CKW
Luzern, 19.09.2024

Anhänge zum Konzessionsvertrag Energieverbund Seewasser Meggen

Die Anhänge können von der Website der Gemeinde Meggen via QR-Code als PDFs direkt heruntergeladen werden.



Anhang 1	Perimeter Energieverbund Seewasser mit dem Gebiet Ost (1. Etappe) und West (2. Etappe)
Anhang 2	Angebot CKW AG zur Projektierung des Energieverbundes Seewasser Meggen
Anhang 3	Präsentation CKW AG: Energieverbund Seewasser Meggen
Anhang 4	Protokoll der Projektvorstellung Energieverbund Seewasser Meggen
Anhang 5	Einladung zur Projektierung des Energieverbundes Seewasser Meggen mit Pflichtenheft

Wir beantworten gerne Ihre Fragen

Carmen Holdener
Gemeindepräsidentin

Tel. 041 379 82 31
carmen.holdener@meggen.ch



Pascal Frei
Gemeindeammann

Tel. 041 379 82 12
pascal.frei@meggen.ch



Olivier Class
Gemeinderat
Soziales / Gesundheit

Tel. 041 379 82 25
olivier.class@meggen.ch



Karin Flück Felder
Gemeinderätin
Umwelt, Energie und Sicherheit

Tel. 041 379 82 41
karin.flueck@meggen.ch



Lukas Portmann
Gemeinderat
Bildung, Jugend und Sport

Tel. 041 377 82 38
lukas.portmann@meggen.ch



Stephan Lackner
Abteilungsleiter Finanzen

Tel. 041 379 82 27
stephan.lackner@meggen.ch



Elisabeth Flury
Leiterin Buchhaltung

Tel. 041 379 82 16
elisabeth.flury@meggen.ch



Informationen

Am Schalter der Gemeindekanzlei können weitere Exemplare dieser Botschaft bezogen werden. Detaillierte Unterlagen liegen bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf oder können im Internet eingesehen oder bezogen werden. Vervielfältigte Exemplare der detaillierten Rechnung sind ebenfalls bei der Gemeindekanzlei erhältlich.

Öffnungszeiten Gemeindekanzlei

Montag–Mittwoch, Freitag 8.00 bis 11.45 Uhr / 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 11.45 Uhr / Nachmittag geschlossen

Aktuelle Infos aus der Gemeinde

www.meggen.ch